

TEIL II

BEHINDERTE KINDER

UND JUGENDLICHE BIS

UNTER 18 JAHRE

Teil II Behinderte Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre

„Wir können die Kinder nach unserm Sinne nicht formen. So wie Gott sie uns gab, so muss man sie haben und lieben.“

Johann Wolfgang von Goethe

1. Verhinderung vorgeburtlicher Schäden



Schwangerenberatung des Diakonischen Werkes e.V. in Klingenthal

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird (§ 3 SGB IX). Zur Prävention von Behinderung ist Gesundheitsförderung durch Gesundheitserziehung und –vorsorge notwendig.

Gesundheitsvorsorge betreiben vor allem Gesundheitsämter, Krankenkassen, Ärzte und Apotheker. Die Gesundheitsvorsorge umfasst insbesondere:

- humangenetische Beratungen und Untersuchungen
- Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftsuntersuchung
- Früherkennungsuntersuchungen für Säuglinge und Kleinkinder
- Schutzimpfungen
- Krebsvorsorge-Untersuchungen
- AIDS-Prophylaxe
- Sucht-Prophylaxe

Gemäß § 10 SGB I ist die Abwendung einer Behinderung erste Aufgabe der Behindertenhilfe. Damit ist die gezielte Vorsorge zur Vermeidung oder Früherkennung von Behinderung für alle Altersgruppen und für jeden Lebensbereich gemeint. Die frühestmögliche Erfassung gesundheitlicher Auffälligkeiten gibt die größtmögliche Chance, eine drohende Behinderung abzuwenden, eine Behinderung zu beseitigen oder ihre Folgen zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern. Eine Hauptursache für Behinderungen im Kindesalter sind angeborene Behinderungen. Deshalb liegt ein besonderer Schwerpunkt bei der Vorsorge in der Zeit der Schwangerschaft. Vielen Gefahren für die Gesundheit eines Kindes kann bereits während der Schwangerschaft vorbeugend begegnet werden.

Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft

Im Rahmen der Vorsorge erhalten Frauen am Anfang der Schwangerschaft von dem behandelnden Arzt einen Mutterpass, in den alle wichtigen Daten und Befunde für Schwangerschaft und Geburt des Kindes eingetragen werden. Während der Schwangerschaft sind wenigstens zehn ärztliche Untersuchungen vorgesehen, so dass – neben der ärztlichen Beratung – die aus medizinischen Gründen notwendigen Untersuchungen sichergestellt sind.

Nur eine regelmäßige ärztliche Betreuung der werdenden Mutter kann gewährleisten, dass krankhafte Veränderungen sowohl bei der Mutter als auch beim Kind rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Die Vorsorgeuntersuchungen sind wichtig für die Gesundheit der Mutter und die Lebensfähigkeit des Kindes. Zusätzlich zur Schwangerschaftsvorsorge werden Kurse, wie Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik angeboten.

Kostenträger

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen tragen die Krankenkassen.

In den Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen des Vogtlandkreises erhalten hilfeschwanger Frauen Rat in finanzieller Notlage und zu Konflikten nach § 2 Schwangerenkonfliktgesetz.

Leistungserbringer/Dienste

Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

Sozialregion	Träger	Anschrift	Telefon
1	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Marienstraße 9 08468 Reichenbach	03765/53 3585
	AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V.	Solbrigstraße 20 08468 Reichenbach	03765/55 5052
2	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Schulstraße 2 08209 Auerbach	03744/254 3559 03744/254 3558
	3	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Stephanstraße 9 08606 Oelsnitz
Kirchstraße 6 08248 Klingenthal			037467/2 8515 037467/2 8516
Diakonisches Werk - Stadtmission Plauen e. V.		Kirchplatz 34 08606 Oelsnitz	037421/2 2196
Diakonisches Werk im KB Auerbach e.V.		Klingenthaler Straße 4 08248 Klingenthal	037467/59 9211

Dennoch sind viele Behinderungen zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht erkennbar oder werden erst im Laufe der frühkindlichen Entwicklung erkannt, z. B. Sprachbehinderungen, Lernbehinderungen, geistige Behinderungen oder Verhaltensstörungen. Andere Behinderungen sind nur durch treffsichere Suchprogramme zu finden, z. B. Hör- und Sehschädigungen.

Die Diagnose einer Behinderung lässt sich bei Kindern nur sehr schwer ermitteln. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Entwicklungsverläufen können auch erfahrene Fachleute oft erst nach längerer Beobachtungszeit eine klare Aussage über das einzelne Kind treffen.

Zur Früherkennung und Frühförderung gibt es für Kinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt ein Netz von Hilfen durch Ärzte, speziellen Diensten und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. die Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren. Die Hilfen dienen der frühest möglichen Erkennung und Erfassung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern, der gezielten Einleitung von Fördermaßnahmen und der Beratung von Eltern und Angehörigen. Die Fördermaßnahmen schließen medizinische, therapeutische, psychologische und heil-/sozialpädagogische Leistungen ein. Entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes ist eine auf die Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung zu gewährleisten. Dies gelingt nur, wenn Eltern, Institutionen, Kindertageseinrichtungen und Therapeuten eng zusammenarbeiten.

2. Beratungs- und Betreuungsangebote

Menschen mit Behinderungen sollen ab einem bestimmten Alter die Chance haben, möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu leben. Die Landkreisverwaltung trägt gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände in Wesentlichen dazu bei, dass in Politik und Gesellschaft Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich überwunden wird. Ein umfassendes und qualifiziertes Angebot an Auskunft und Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ist ein wichtiger Beitrag zur Wirksamkeit bestehender Hilfsangebote. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den Pflichtaufgaben des Landkreises.

Im Vogtlandkreis sind mit sechs Freien Trägern Vereinbarungen für eine allgemeine bzw. spezielle Behindertenberatung abgeschlossen.

Die Beratungstätigkeit von Einrichtungen und Organisationen ist sehr unterschiedlich strukturiert. Es gibt Einrichtungen, die eher als Anlaufstellen zu werten sind und ihre Aufgaben in der Weitervermittlung haben. Daneben gibt es Einrichtungen, die auf einzelne Behinderungsarten spezialisiert sind und selbst über konkrete Hilfeangebote, z. B. therapeutische Hilfen, verfügen.

Beratungsstellen dienen der Information über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten der Hilfe im Einzelfall. Daneben sollen Angebote zur Selbsthilfe gemacht und ihre Annahme erleichtert werden.

Grundsätzlich müssen Beratungsangebote in ausreichendem Umfang für alle möglichen Problemlagen zur Verfügung stehen, leicht zugänglich und gemeindenah sein. Die Beratungsstellen bieten durch kompetente Ansprechpartner Hilfe und Unterstützung für beratungsbedürftige Behinderte und deren Angehörige bzw. gesetzlichen Betreuer, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderungen in allen Belangen der Behindertenproblematik an. Durch Kooperation zwischen den einzelnen Trägern bestehen Vernetzungen zu anderen vorhandenen Hilfsangeboten.

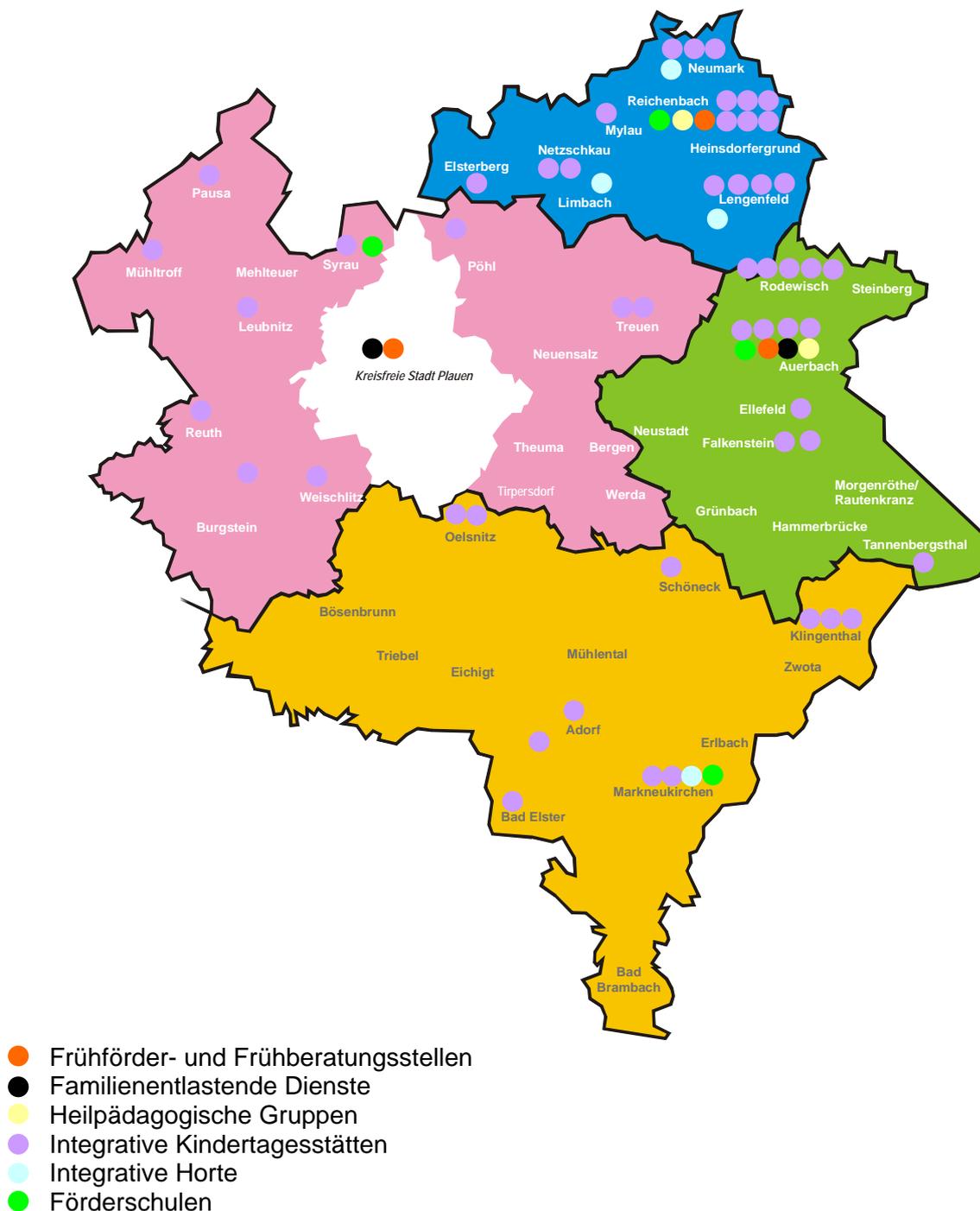
Die Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher unterscheiden sich prinzipiell nicht von denen erwachsener Menschen mit Behinderungen, sie werden jedoch ergänzt durch Regelungen, die auf die besonderen Bedarfslagen im Kindes- und Jugendalter sowie auf das System Familie ausgerichtet sind. Mit Einführung des SGB IX wurde besonders diesem Aspekt größere Bedeutung geschenkt.

Die Teilhabefähigkeit ist ein wesentliches Indiz für die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration. Wissen und praktische Fähigkeiten bestimmen hauptsächlich die Möglichkeiten zur Eingliederung. Dieser Prozess beginnt sehr frühzeitig – eigentlich unmittelbar nach der Geburt. Möglichkeiten zur Einflussnahme haben größere Erfolgsaussichten je früher sie einsetzen. Durch Früherkennung und Frühförderung werden sehr integrierende Weichen für die spätere Entwicklung gestellt. In einer sehr frühen Entwicklungsphase werden Auffälligkeiten ganzheitlich diagnostiziert, therapiert sowie sozial-(heil-)pädagogisch betreut, um eine dauernde Behinderung oder deren Folgeschäden gering zu halten oder zu vermeiden. Dieser Prozess setzt sich im Kindergarten und in der Schule fort.

Die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer jeweiligen konkreten Lebenssituation. Leben mit einer bleibenden Schädigung, häufig von Geburt an, bedeutet für das Kind und seine Familie eine hohe psychische, physische und emotionale Anforderung.

Um eine Überforderung dieser Familien zu vermeiden, ist die Bereitstellung entsprechender Angebote in der Behindertenhilfe ein wichtiger Bestandteil der Behindertenplanung. Die Erhaltung familiärer und sozialer Kontakte der Betroffenen durch Wohnortnähe ist hierbei ein wichtiges Prüfkriterium.

Ambulante und teilstationäre Beratungs- und Betreuungsangebote im Vogtlandkreis



*„Helfen wir einander unseren Kindern zu helfen,
dass sie sehen lernen mit ihren eigenen Augen,
dass sie hören lernen mit ihren eigenen Ohren,
dass sie sprechen lernen mit ihrem eigenen Mund.“
Dr. phil. Gerald Dunkl*

2.1 Ambulante Frühförderung



Frühförder- und Behandlungszentrum der Lebenshilfe Plauen – gemeinnützige GmbH -

Unter dem Motto „AMBULANT VOR STATIONÄR“ wurden im Vogtlandkreis frühzeitig Initiativen zum Aufbau eines differenzierten Förderangebotes begonnen. Zur Früherkennung und Frühförderung gibt es für Kinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt ein Netz von Hilfe durch Ärzte, speziellen Diensten und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. die Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren. Die Hilfen dienen der frühest möglichen Erkennung und Erfassung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern, der gezielten Einleitung von Fördermaßnahmen und der Beratung von Eltern und Angehörigen. Die Fördermaßnahmen schließen medizinische, therapeutische, psychologische und heilpädagogisch-sozialpädagogische Leistungen ein.

Der Begriff **Frühförderung** (*Frühe Hilfen*) ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Die Maßnahmen der Frühförderung umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre und können sich bis zum Kindertarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

Die Maßnahmen der Frühförderung und Frühberatung sind auf das betroffene Kind ausgerichtet. Sie orientieren sich an der häuslichen Situation des Kindes und beinhalten gleichzeitig und gleichrangig die Anleitung und Beratung der Personensorgeberechtigten. Dabei wird das gesamte soziale Umfeld der Kinder und ihrer Familien berücksichtigt.

Die Frühförderung- und Frühförderberatung ist eine Pflichtaufgabe der Kommune. Es ist ein Angebot an alle Familien mit entwicklungsauffälligen und behinderten Kindern. In den Sozialgesetzbüchern I und IX ist die Beratungs- und Aufklärungspflicht im Falle einer Behinderung eindeutig geregelt. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollten so zeitig wie möglich optimal gefördert werden, um eine drohende Behinderung abzuwehren oder in ihren Auswirkungen zu mildern. Die Vielfalt der bei Kindern auftretenden Störungen zu diagnostizieren und positiv zu beeinflussen, ist nur durch ein interdisziplinäres Team möglich, das eng mit den behandelnden Ärzten und Kliniken zusammenarbeitet.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Frühförder- und Frühberatung - § 30 Abs. 1 und 2 SGB IX als Komplexleistung nach § 8 FrühVO, als Einzelleistung nach § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 FrühVO
- §§ 2-4, 26, 30, 55 und 56 SGB IX
- VO zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder v. 24.06.2003
- Rahmenvereinbarung des Freistaates Sachsen zur Umsetzung der FrühVO (Landesregelung Komplexleistung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII geregelt.

Personenkreis

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter und deren Erziehungsberechtigte z. B. bei

- zu frühgeborenen Kindern und Mehrlingsgeburten
- Risikokinder durch Komplikationen bei der Schwangerschaft und Geburt
- entwicklungsverzögerten Kindern
- sinnesgeschädigten Kindern (Hör- und Sehschwäche)
- verhaltensauffälligen Kindern (psychischen und sozialen Bereich)
- Kindern mit Sprachauffälligkeiten
- Kindern mit Konzentrationsstörungen und
- Kindern mit Wahrnehmungsstörungen

Einrichtungen/Dienste

Frühförderstellen bieten ein wohnortnahes System medizinischer, pädagogischer, psychologischer und sozialer Hilfen an. Die Einrichtungen sind flexibel und als anlauf- und Koordinationsstellen offen für alle Familien behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die ambulant aber auch mobil/aufsuchend arbeiten, das heißt, dass das beschäftigte Personal (z. B. Heilpädagoginnen) die Kinder in der elterlichen Wohnung oder auch im Kindergarten aufsuchen und dort die notwendigen Therapien durchführen.

Aufgaben des Dienstes

- individuell erforderliche Hilfe und Unterstützung durch geeignetes Betreuungspersonal für Kinder mit Behinderung, die einem nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanten bzw. teil- stationären Hilfen zur Eingliederung haben,
- auf ganzheitliche Entwicklung ausgerichtete Förderung,
- Unterstützung und Begleitung der Kinder im Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Beteiligten vom frühest möglichen Zeitpunkt an,
- Beratung und Anleitungsbedarf der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, dabei sollen diese für die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes sensibilisiert und befähigt werden, auch selbständig Übungen weiterzuführen.

Kostenträger

Hauptkostenträger der Frühförderung sind der örtliche Sozialhilfeträger und die gesetzliche Krankenversicherung.

Finanzierung

Medizinisch-therapeutische Hilfen werden nach Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Gesetzliche Krankenversicherung finanziert. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die angemessenen Kosten für heilpädagogische Leistungen der Frühförder- und Frühberatung. Die Kosten werden auf der Grundlage einer Vereinbarung entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII, durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Vogtlandkreis, getragen. Eltern haben gegenüber der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten unabhängig von ihrem Einkommen.

Seit Bestehen des Vogtlandkreises ist die Frühförder- und Frühförderberatung auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Letztmalig beschloss der Gesundheits- und Sozialausschuss (GuS) in seiner Sitzung am 05.09.2006 Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtung / Dienste und dem Träger der Sozialhilfe über Umfang, Qualität und Vergütung der zu erbringenden Leistung ab.

Der Träger der Einrichtung/des Dienstes ist verpflichtet, mögliche andere öffentliche Zuwendungen zu beantragen und im Falle deren Gewährung zur Finanzierung des vereinbarten Gesamtangebotes einzusetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Fachkräftförderung des Freistaates Sachsen.

In der Regel erhält jedes Kind 1 Fördereinheit (FE) pro Woche Einzelförderung und/oder Gruppenförderung. Eine Fördereinheit entspricht 160 Minuten. Eine Vollzeitäquivalente (VzÄ) kann 14 FE pro Woche erbringen. Die FE werden je nach Förderbedarf des Kindes erbracht.

Leistungserbringer/Dienste

Frühförder- und Frühberatungsstellen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

	Träger	Anschrift	Erreichbarkeit	
Sozialregion 4	Lebenshilfe Plauen gGmbH	Frühförder- und Behandlungszentrum Lebenshilfe Plauen	Tel.	(03741) 44 63 20
		Haus der Lebenshilfe Julius-Fucik-Straße 3 08527 Plauen	Fax	(03741) 21 61 77
		Albert-Schweitzer-Straße 34 08209 Auerbach	E-mail	lh-pl@t-online.de www.lebenshilfe-plauen.de
Sozialregion 1	Lebenshilfe Rei- chenbach e.V.	Interdisziplinäre Frühförderstelle Fritz-Schneider-Straße 1 08468 Reichenbach	Tel.	(03765) 1 23 33
			Fax	(03765) 39 21 41
			E-mail	info@lebenshilfe-reichenbach.de www.lebenshilfe-reichenbach.de

2.1.1 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)



Ambulante Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH am Klinikum Chemnitz, Sozialpädiatrisches Zentrum, Markersdorfer Straße

Die sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sind fachübergreifend arbeitende Einrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Zuge einer Ermächtigung nach § 119 SGB V (Sozialgesetzbuch 5) tätig sind. Der Zugang zu den sozialpädiatrischen Zentren erfolgt durch ärztliche Überweisung. Danach sind SPZs Einrichtungen der gehobenen Versorgungsstufe und eine besondere Form der ambulanten Krankenbehandlung. Ein SPZ bedarf eine Zulassung durch einen speziellen Ausschuss, der von den Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen besetzt ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung
- Frühförderverordnung (FrühV)
- Rahmenvereinbarung im Freistaat Sachsen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Landesregelung Komplexleistung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Behinderte Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter (Kinder von der Geburt bis zum sechsten Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt, die wegen der Art und der Schwere ihrer Behinderung die Komplexleistung (Therapie und heilpädagogische Förderung) entsprechend § 4 Landesregelung Komplexleistung i. V. m. § 4 FrühV nicht von einer Frühförderstelle des Landkreises erhalten können (gemäß Diagnosenliste).

Einrichtungen/Dienste

Aufgaben der SPZ sind Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (kindheitslange Behandlung) unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, einschließlich der Beratung und Anleitung der Bezugsperson.

Zum Behandlungsspektrum gehören insbesondere Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und bestehende Behinderungen sowie Verhaltensauffälligkeiten und seelische Störungen bedingen. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

Aufgabe ist ebenfalls die Abklärung bei Verdacht und das Vorliegen einer der genannten Erkrankungen. Das Konzept umfasst Krankheitsfrüherkennung und -behandlung sowie Rehabilitation und Teilhabe und ist vorwiegend medizinisch ausgerichtet.

Kostenträger

Hauptkostenträger der Sozialpädiatrischen Zentren sind die gesetzlichen Krankenversicherungen und der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Der Vogtlandkreis gewährt heilpädagogische Leistungen auf der Grundlage der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem Ambulanten Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH Chemnitz. Die Vergütung wird als Einzelfallpauschale für heilpädagogische Leistungen gemäß der Fachförderrichtlinie Sozialamt je Fördereinheit (FE) gezahlt. Eine FE umfasst die Zeitdauer von 120 Minuten. Die Anzahl der FE pro Monat und Klienten sind auf der Grundlage eines Förder- und Behandlungsplanes zu bestimmen.

Einrichtungen/Dienste

Einrichtung	Träger	Personenkreis
Sonderpädagogisches Zentrum Chemnitzer Körperbehindertenschule Wittgensdorfer Straße 121 09114 Chemnitz	Stadt Chemnitz Sozialamt Annaberger Str. 93 09120 Chemnitz	körper-, geistig- bzw. mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Audiologisch-Phoniatisches Zentrum (APZ) Markersdorfer Straße 124 (ambulante Einrichtung)	Ambulante Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH am Klinikum Chemnitz	speziell für hör- und sprachgeschädigte Kinder
Sozialpädiatrisches Zentrum (SZP) Markersdorfer Straße 124	Markersdorfer Straße 124 09122 Chemnitz	
Sonderpädagogisches Zentrum Schleiz Fröbelstraße 9 07907 Schleiz	Stiftungsverbund zur Förderung Mehrfachbehinderter, Gehörloser, Schwerhöriger und Taubblinder e.V. Büsumer Straße 2 25746 Heide	Mehrfachbehinderte, Gehörlose, schwerhörige und taubblinde Kinder und Jugendliche

2.2 Familientlastende Dienste (FeD)



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.



Familientlastender Dienst Alternativurlaub e.V. in Auerbach (FeD)

Die Familientlastenden Dienste (FeD's) stellen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung bereit. Hierbei kann es sich um Gruppenangebote (Konzert-, Kino-, Museenbesuche usw.) oder um zielorientierte Einzelbetreuungen handeln. Die Arbeitsweise der Dienste ist mobil/ambulant und wird im häuslichen Bereich des Menschen mit Behinderung/seiner Familie oder in den Räumen des ambulanten Dienstes durchgeführt.

Allerdings ist die Art des Hilfeangebotes vorrangig eine Komm-Struktur. Die Förderung erfolgt gemäß des individuellen Hilfeplanes.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

- Menschen (unterschiedlichen Alters) mit Behinderungen, die einen nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanter Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben,
- Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf nach SGB XII, die in eigener Häuslichkeit oder bei der Familie leben,
- (ständige) Pflege- /Betreuungsperson, i. d. R. Familienangehörige pflegebedürftiger behinderter Menschen

Einrichtungen/Dienste

Die Familienentlastenden Dienste beraten, betreuen und unterstützen Familien mit behinderten Angehörigen in Not- und Krisensituationen und nehmen, wenn erforderlich, Personen die den genannten Personenkreis angehören, auf. Die FED's sind Vorreiter im Wandel von der „stationären Behindertenbetreuung“ hin zur „ambulanten Betreuung“.

Aufgaben des Dienstes

- alltagsbezogene Hilfen/Assistenzen als Unterstützung, Begleitung und Förderung
- konkrete Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Menschen mit Behinderung (einschließlich der erforderlichen Beaufsichtigung und Anleitung)
- stellvertretende (stunden- oder tageweise) Übernahme aller der normalerweise von der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) geleisteten Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (einschließlich der Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation und des Lebenskonzeptes der gesamten Familie (ggf. als Verhinderungspflege/-betreuung)
- Informationen und Beratung der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) sowie Unterstützung bei Maßnahmen der Selbsthilfe
- Krisenintervention und Hilfe in Notsituationen

Kostenträger

Hauptkostenträger der Familienentlastenden Dienste sind der örtliche Sozialhilfeträger und in der Regel die gesetzlichen Pflegeversicherungen.

Finanzierung

Für die Erbringung dieser Leistungen wurde zwischen der Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V. und dem Träger der Sozialhilfe, Landratsamt Vogtlandkreis, eine Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen. Bei anderen Leistungsanbietern erfolgt eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Kostenfestung.

Leistungserbringer/Dienste

Im Vogtlandkreis existieren drei Einrichtungen, die familienentlastende Dienste anbieten.

Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax	
Sozialregion 2	Alternativurlaub e.V.	Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	03744 / 20 1320 03744 / 17 1358
	Lebenshilfe Auerbach e.V.	Lebenshilfe Auerbach e.V. Familienunterstützender Dienst Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	03744 / 18 357-0 03744 / 18357-20
Sozialregion 4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien im Vogtlandkreis e. V	Rilkestraße 13 08525 Plauen	03741 / 52 8809

Die FeD's sind regionenübergreifend im gesamten Vogtlandkreis tätig!

Das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen findet bei der Auswahl des Trägers sowie der Leistung Berücksichtigung.

2.3 Teilstationäre Betreuung

Unter einer teilstationären Betreuung ist die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung zu verstehen.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass ein so genannter "sonderpädagogischer Förderbedarf" besteht, das heißt, dass durch geeignete (in der Regel standardisierte) diagnostische Verfahren festgestellt wird, ob und wenn ja inwiefern das betreffende Kind in bestimmten Bereichen so weit von der Norm abweicht, dass es ohne besondere Maßnahmen nicht angemessen gefördert werden kann.

Zielstellung dieser teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung einschließlich Gewährleistung erforderlicher Pflege der Kinder nach heilpädagogischen Grundsätzen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf.

Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 14.07.2005, in Kraft am 29.07.2005) wurde mit Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – gemäß des Abschnittes 3 im Rahmen der Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in §§ 10 und 13 mit Wirkung vom 01.01.2005 neu geregelt.

Seit dem 01.01.2006 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren. Die Zuständigkeit für die Ermittlung von Vergütungen und den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt weiterhin beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SächsAGSGB).

Zu den Leistungstypen teilstationärer Betreuungsangebote gehören:

Leistungstyp	Betreuungsumfang
Integrative Kindertagesstätten	max. 9 Std. an 250 Tagen im Jahr
Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen (HPT)	
Heilpädagogische Gruppen (HPGr)	
Ganztagsbetreuungseinrichtungen (GTB)	5 bzw. 6 Std. an 250 Tagen im Jahr
Ferienbetreuung (FB)	max. 8 Std. an 40 Ferientagen im Jahr

2.3.1 Integrative Kindertagesstätten



Kindergarten „Sonnenblick“
Wohlhausen



„Kinderland“ Pausa



Kindertagesstätte „Kleeblatt“
Mühltrorf

Die vorschulische Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt vornehmlich in integrativen Kindertagesstätten. Diese Einrichtungen sind teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, für die Eingliederungshilfe gemäß dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches – SGB XII – geleistet wird. Die Erziehungsaufgabe in integrativen Kindertagesstätten entspricht in Wesentlichen der Zielsetzung der allgemeinen Kindergärten. Die gemeinsame Erziehung in Kindergärten ermöglicht behinderten und nichtbehinderten Kindern, gemeinsam aufzuwachsen und voneinander zu lernen. Daher räumt das Land der integrativen Betreuung in teilstationären Einrichtungen einen hohen Stellenwert ein.

Seit 1991 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales (SMS) die gemeinsame Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung von behinderten Kindern und nicht behinderten Kindern intensiv angeregt und gefördert. In Sachsen können Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen integriert werden, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung bedarf.

Was ist Integration?

Integration ist, dass behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern allgemeine Kindergärten und Schulen besuchen.

Durch Integration wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass Benachteiligung und Diskriminierung im Alltag zurückgedrängt werden, denn Integration ist mehr als nur das Tolerieren der Andersartigkeit und mehr als nur das passive Nebeneinander. Integration bedeutet die Wiederherstellung eines Ganzen durch Prozesse, die das Verhalten und Bewusstsein nachhaltig verändern. Integration ist Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung. Es bedeutet das Überwinden von Berührungängsten, das Einbeziehen und das gleichberechtigte Miteinander aller.

Wo sollte man besser damit anfangen als bereits im Kleinkindalter. Während das junge Kind in der Familie erste Erfahrungen mit der Tatsache macht, dass Menschen verschieden sind, erweitert sich mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung dieses Erfahrungsfeld.

Viele Kinder können sehr gut in allgemeinen Kindergärten gefördert werden.

In einer integrativen Kindertageseinrichtung werden die Kinder im Vorschulalter entsprechend ihren Möglichkeiten pädagogisch und therapeutisch betreut und gefördert. Ziel dieser Einrichtung ist es, einen wechselseitigen Lernprozess zwischen Kindern mit und ohne Behinderung anzuregen und die häusliche Erziehung zu unterstützen.

Die Integration von behinderten und von einer Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein Weg den Eltern, Einrichtungsträger sowie örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger im Vogtlandkreis seit Jahren verfolgen und auch mit Erfolg umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
- Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKiTaG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifikation (HPZ 2003) (SächsIntegrVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege (SächsQualiVO)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Diese Leistungen werden als teilstationäres Hilfeangebot für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte, entwicklungsverzögerte Kinder ab frühestens erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf der Grundlage der Eingliederungshilfeverordnung angeboten, bei denen auf Grund körperlicher Störungen/Beeinträchtigungen/Behinderungen und Störungen oder Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung ein Mehrbedarf in der Zugangsweise und Umsetzung bei der Erziehung und Bildung erforderlich ist.

Einrichtungen/Dienste

In integrativen Kindertagesstätte wird eine entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes auf Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung gewährleistet.

Gemäß § 4 SächsIntegrVO ist die Anzahl der Kinder einer Gruppe in Abhängigkeit vom Alter der Kinder, der Art und Schwere der Behinderung sowie den Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 zu bestimmen.

- In eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **elf Kinder** aufzunehmen,
- in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder **ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **siebzehn Kinder** aufzunehmen,
- in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder **vom Schuleintritt** bis zur Vollendung der vierten Klasse betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **siebzehn Kinder** aufzunehmen und
- in eine **altersgemischte Gruppe**, in der auch mindestens ein Kind bis zum dritten Lebensjahr betreut wird, sind insgesamt nicht mehr als **16 Kinder** aufzunehmen.

In der Regel sollten nicht mehr als **drei behinderte Kinder** in eine Gruppe aufgenommen werden. Für behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gilt ein Personalschlüssel von:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Kinderkrippe | eine pädagogische Fachkraft für drei Kinder, |
| 2. Kindergarten | eine pädagogische Fachkraft für vier Kinder |

In jeder Gruppe, in der behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden, ist eine Fachkraft, die über eine Ausbildung als Heilpädagoge bzw. eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung verfügt, einzusetzen. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der behinderten und nicht behinderten Kinder partnerschaftlich zusammen. Nach Aufnahme eines behinderten Kindes in einer integrativen Kindertageseinrichtung wird für jedes Kind durch die Mitarbeiter des Sozialamtes, der Kindertagesstätten, der Frühförderstelle und den Eltern anhand von Hilfeplangesprächen ein individueller Hilfeplan erstellt.

Dieser zu dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII erstellte individuelle Förderplan wird dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Bestätigung zugesandt. Durch die Kindertageseinrichtung ist dieser fortzuschreiben.

Kostenträger

Die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung ist in §§ 14 –18 SächsKitaG geregelt. Die Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) werden durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, ggf. Eigenanteil des freien Trägers der Jugendhilfe und Elternbeiträge finanziert.

Insofern Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wird dem Einrichtungsträger ein doppelter Landeszuschuss gewährt. Der zuständige Rehabilitationsträger (örtliche Sozialhilfeträger) finanziert für jedes Kind mit Behinderung eine Pauschale zur Deckung des erforderlichen Mehrbedarfes an Personal gemäß § 5 SächsIntegrVO und die zur Förderung des Kindes erforderlichen pädagogischen Materialien.

Als Kostentage werden bei ganzjähriger Anwesenheit höchstens 250 Tage anerkannt. Dem Kostenträger können grundsätzlich nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Hilfeempfänger in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – folgende Fehlzeiten als Kostentage anerkannt werden:

- Urlaub bis zu 15 Tage
- Krankheit
- sonstige (genehmigte oder nicht genehmigte Fehlzeiten bis zu 45 Tagen).

Insgesamt sind jährlich bis zu 60 Fehltage abrechnungsfähig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Finanzierung bei Aufnahme eines Kindes mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in eine Kindertageseinrichtung

Land	Doppelter Zuschuss für jedes zum Stichtag 1.4. des Vorjahres in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet aufgenommenes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe, berechnet auf eine täglich neunstündige Betreuungszeit.
Gemeinde	Finanziert die durch Land, Elternbeiträge und den Eigenanteil des freien Trägers nicht gedeckten erforderlichen Betriebskosten. Notwendig ist hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem freien Träger.
Eltern	Krippe: ungekürzter Elternbeitrag mindestens 20 % höchstens 23 % der Betriebskosten Kindergarten/Hort: ungekürzter Elternbeitrag mindestens 20 % höchstens 23 % der Betriebskosten. Absenkungen sind vorzusehen. Alleinerziehenden und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.
ggf. Freier Träger	Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit ist ein angemessener Eigenanteil an den Betriebskosten zu erbringen.
zuständiger Reha-Träger	Pauschale für jedes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Deckung des behindertenbedingten Mehrbedarfes an Personal nach § 5 SächsIntegrVO und Anschaffung von Materialien zur Förderung der Kinder.

Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (Stand 01.11.2005)

Leistungserbringer/Dienste**Sozialregion 1 –Unteres Göltzschtal - 16 integrative Kindertageseinrichtungen**

Sozialregion 1	Kindertagesstätte "Zum Zitronenbäumchen"	07985 Elsterberg, Walter-Suchanek-Straße 19	036621 / 22230
	Kindertagesstätte "Am Park"	08485 Lengenfeld, Basteiweg 5	037606 / 237-0
	Kindertagesstätte "Flohkiste"	08485 Lengenfeld, Augustusstraße 18	037606 / 8462
	Kindertagesstätte „Pusteblyume"	08485 Lengenfeld/OT Waldkirchen, Hauptstraße 92	037606 / 2358
	Kindertagesstätte "Mischka"	08499 Mylau, Schützenstraße 8	03765 / 34504
	Kindertagesstätte "Am Schloßpark"	08491 Netzschkau, Mylauer Straße 5	03765 / 34703
	Kindertagesstätte "Märchenland"	08491 Netzschkau, Elsterberger Straße 6	03765 / 31861
	Kindertagesstätte "Zwergenland"	08496 Neumark, Talstraße 11	037600 / 2424
	Kindertageseinrichtung "Nesthäkchen"	08496 Neumark//OT Reuth, Am Schafweg 17	037600 / 2705
	Kindertagesstätte "Kuschelbär"	08496 Neumark/OT Schönbach, Haupt- straße 35	037600 / 3971
	Integrative Kindertagesstätte "Montessori-Kinderhaus"	08468 Reichenbach, Agnes-Löscher-Straße 13	03765 / 16119
	Kindertagesstätte "Villa Sonnenschein"	08468 Reichenbach, Lessingstraße 2	03765 / 12127
	Kindertagesstätte "Wichtelhausen"	08468 Reichenbach, Julius-Mosen-Straße 16	03765 / 62287
	Kindertagesstätte "Kinderland" e.V.	08468 Reichenbach, Gutenbergstraße 5	03765 / 62019
	Kindertageseinrichtung "Jona"	08468 Reichenbach/OT Brunn, Grüner Weg 3	03765 / 15271
	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“	08468 Reichenbach/OT Rotschau, My- lauer Straße 4	03765 / 13829

Sozialregion 2 – Oberes Göltzschtal - 13 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 2	Kindertagesstätte "Sonneneck"	08209 Auerbach, Friedrich-Ebert-Straße 21	03744 / 183830
	Kindertagesstätte "Sandmännchen"	08209 Auerbach, Fröbelstraße 12	03744 / 212900
	Kindertagesstätte "Mischka"	08209 Auerbach, Am Rosinenberg 11	03744 / 212624
	Evangelische Kindertagesstätte	08209 Auerbach, Turngasse 6	03744 / 213631
	Kindertagesstätte "Kinderwelt"	08236 Ellefeld, Lindenstraße 2	03745 / 6639
	Kindertageseinrichtung "Knirpsenland"	08223 Falkenstein, Heinrich-Heine-Straße 16	03745 / 5663
	Kindertageseinrichtung "Albert Schweitzer"	08223 Falkenstein, Hammerbrücker Straße 5	03745 / 5164
	Kinderhaus "Flohkiste"	08228 Rodewisch, Fachkrankenhaus 3 A	03744 / 32728
	Kindertageseinrichtung "Schwalbennest"	08228 Rodewisch, Fachkrankenhaus 2	03744 / 34325
	Kindereinrichtung "Zwergenland"	08228 Rodewisch, Alte Lengenfelder Straße 2	03744 / 32349
	Kindertageseinrichtung "Bummi"	08228 Rodewisch, Straße der Jugend 9	03744 / 34578
	Ev.-Luth. Kindertagesstätte	08228 Rodewisch, Otto-Pfeifer-Straße 1	03744 / 33426
	Kindertagesstätte/Hort	08262 Tannenbergesthal, Hammerbrücker Straße 15	037465 / 2226

Sozialregion 3 – Oberes Vogtland -11 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 3	Kindertagesstätte	08626 Adorf, Remtengrüner Weg 17	037423 / 2388
	Kindertagesstätte „Am Kuhberg“	08645 Bad Elster, Am Kuhberg 11 bis 13	037437 / 3306
	Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Zum Friedefürsten"	08248 Klingenthal, Kirchstraße 19	037467 / 22098
	Kindertagesstätte "Kids und Co"	08248 Klingenthal, Kopernikusring	037467 / 22652
	"Kneippkindergarten Sonnenschein"	08248 Klingenthal, Steinfelsstraße 4	037467 / 22125
	Kindertagesstätte "Kinderland"	08258 Markneukirchen, Franz-Liszt-Ring 16	037422 / 2207
	Kindertagesstätte	08626 Marieney, Julius-Mosen-Weg 23	037464 / 82567
	Kindertagesstätte "Am Stadion"	08606 Oelsnitz, Otto-Riedel-Straße 4 bis 6	037421 / 27212
	Evangelische Kindertagesstätte "Hütchen"	08606 Oelsnitz, Pestalozzistraße 30	037421 / 54250
	Kindertagesstätte/Hort	08261 Schöneck, Am Sohr 56	037464 / 88415
	Kindertagesstätte "Sonnenblick"	08258 Wohlhausen, Hauptstraße	037422 / 3153

Sozialregion 4 – Plauener Land -10 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 4	Kindertagesstätte "Kleine Strolche"	08233 Eich, Schulstraße 15	037468 / 2123
	Kindertageseinrichtung Jocketa	08543 Jocketa, Karl-Marx-Straße 7	037439 / 6827
	Kindertageseinrichtung Leubnitz	08539 Leubnitz, Am Park 1	037431/ 3469
	Kindertagesstätte "Kleeblatt"	07919 Mühltruff, Langenbacher Straße 4	036645 / 22290
	"Kinderland"	07952 Pausa, Paul-Scharf-Straße 62	037432 / 20278
	Kindertagesstätte "Zwergenland"	08538 Reuth, Bahnhofstraße 4	037435 / 528-0
	Kindertageseinrichtung "Märchenwald"	08548 Syrau, Waldweg 3	037431 / 3223
	Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"	08233 Treuen, Innere Herlasgrüner Str. 11	037468 / 2623
	Kindertagesstätte "Märchenland"	08233 Treuen, Oststraße 88	037468 / 2622
	Kindertagesstätte/Hort "Kinderland"	08538 Weischlitz, Taltitzer Straße 33	037436 / 2602

Vogtlandkreis gesamt - 50 integrative Kindertageseinrichtungen

Die integrative Betreuung setzt sich im Hortbereich fort.

Schulkinder erhalten in integrativen Horten ein tagesstrukturierendes Angebot, welches die Möglichkeit schafft, im Rahmen eines Regelangebotes zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung von besonderen Belastungen und bei der Integration zu erhalten.

2.3.2 Heilpädagogische Gruppe



Heilpädagogische Gruppe der Lebenshilfe Reichenbach e.V.

Die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes soll heilpädagogisch unterstützt und soziale Integration angeregt und gefördert werden. Kinder mit schweren Behinderungen und den damit verbundenen hohen Förder- aber auch Ruhebedarf, kann in integrativen Einrichtungen aufgrund des vorgegebenen Gruppenschlüssels nicht immer entsprochen werden. Eltern äußerten daher den Wunsch, ein Angebot für ihre schwerer behinderten Kinder zu schaffen. Aufgrund der dadurch immer wieder aufgetretenen Probleme hinsichtlich einer adäquaten Betreuung von mehrfachbehinderten Kindern mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die nicht gruppenfähig und demzufolge nicht integrierbar in den vorhandenen integrativen Kindertageseinrichtungen sind und aus der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 SGB IX heraus – Leistungen für Kinder mit Behinderungen so zu planen, dass sie nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden – wurden im Landkreis zwei hierfür notwendige Betreuungsangebote errichtet.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (AGSGB)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Zuständigkeit

Die Förderung in einer Heilpädagogischen Gruppe erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Sie wird als teilstationäre Hilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gewährt.

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den § 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter, deren Besuch in einer integrativen Kindertagesstätte aufgrund des hohen Förder- und Betreuungs- und dem evtl. vorliegendem Pflegebedarfes nicht möglich ist. Die Hilfe wird i. d. R. frühestens ab dem ersten Lebensjahr für Kinder:

- mit geistiger und / oder Körperbehinderung bzw. mit Schwerstmehrfachbehinderungen
- mit Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsstörungen, Wahrnehmungsstörungen, seelische Behinderungen
- mit Verhaltensauffälligkeiten, die aus ihrer Behinderung resultieren

Für den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen, insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten, liegt die fachliche Zuständigkeit vorwiegend beim Jugendhilfeträger und ist in der Bedarfsplanung des Jugendamtes organisiert.

Einrichtungen/Dienste

Im Vogtlandkreis gibt es zwei Einrichtungen / Dienste, die eine Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesgruppe anbieten. In der Einrichtung sind vom Träger gemäß Personalschlüssel 1:4,5 sozialpädagogische / heilpädagogische Fachkräfte gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh) einzusetzen.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe einer Heilpädagogischen Gruppe ist es, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter aufzunehmen, deren Förderung und Betreuung im Rahmen der einzelintegrativen Versorgung nicht bedarfsgerecht sichergestellt werden kann. Es werden vorwiegend schwerstmehrfach behinderte Kinder heilpädagogisch gefördert. Im Mittelpunkt der pädagogischen Zielsetzung steht, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind seine individuellen Anlagen weitestmöglich entfalten kann und dahingehend gefördert wird, dass es zunehmend selbstständig am Leben teilnehmen kann. Dabei steht die ganzheitliche Förderung des Kindes im Mittelpunkt, ausgehend von den persönlich verfügbaren Kompetenzen des Kindes. Das Kind soll angeregt und befähigt werden, allein oder gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen, um im Spiel Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen.

Das pädagogische Förderkonzept beruht auf vier wesentlichen Säulen:

- Einzelförderung durch Heilpädagogen, Heilerzieher und spezielle Therapeuten
- Gruppenförderung in der Stammgruppe
- Gruppenübergreifende Projektarbeit
- Integration der Förderung in Alltagssituationen

in den Bereichen:

- lebenspraktische Fähigkeiten
- sprachliche und kognitive Anregungen
- fein- und grobmotorische Anregungen
- kreative Aktivitäten und
- soziale und emotionale Anregungen

Finanzierung

Mit den Einrichtungen/Diensten wurden Vereinbarungen gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind die in den Leistungsangeboten und den Unterlagen zur Ermittlung der Vergütung getroffenen Aussagen zur Qualifikation des Personals sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Einrichtungen.

Die Dienste sind verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, die dem o. g. Personenkreis zuzurechnenden Personen aufzunehmen und zu betreuen.

Der Vergütungsvereinbarung liegen die in den §§ 11 bis 18 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006 getroffenen Festlegungen und Modalitäten zugrunde.

Grundsätzlich können dem Kostenträger nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Hilfeempfänger in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – bis zu 45 Tage Fehlzeiten jährlich als Kostentage anerkannt werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Leistungserbringer/Dienste

Heilpädagogische Tagesgruppen für mehrfachbehinderte Kinder nach Sozialregionen im Vogtlandkreis:

	Träger	Anschrift
Sozialregion 1	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 02 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 784620	Heilpädagogische Tagesgruppe für mehrfachbehinderte Kinder Fritz-Schneider-Straße 1, 08468 Reichenbach in Anbindung an die integrative Kindertageseinrichtung Montessori-Kinderhaus Agnes-Löscher-Straße 13, 08468 Reichenbach
Sozialregion 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 83120 Fax 03744 / 831233	Heilpädagogische Gruppe behinderter Kinder im nichtschulpflichtigen Alter „Andreas-Schubert-Straße 19, 08209 Auerbach Ansprechpartnern : Frau Bruckner Tel: 03744 / 184071 Fax: 03744 / 831233

Weitere Leistungsangebote heilpädagogischen Gruppen, z. B. für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, werden in Zuständigkeit des Jugendamtes angeboten.

2.3.3 Ganztagsbetreuung

Die Ansichten, ob Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen bildbar sind, haben sich im Laufe der Zeit stark verändert: Früher wurden diese Kinder als schulbildungsunfähig bezeichnet und deshalb in Sonderschulen beziehungsweise Krankenhäuser aufgenommen. Heute dagegen werden diese Kinder in Förderschulen und teilweise schon in Regelschulen integriert.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG)

Zuständigkeit

Die Ganztagsbetreuung erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Sie wird als teilstationäre Hilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gewährt. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt.

Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehinderte, sehbehinderte, sprachbehinderte und hörbehinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Einrichtungen / Dienste

Die Ganztageseinrichtungen ist eine außerunterrichtliche Betreuung für Kinder und Jugendliche die Förderschulen besuchen vor und /oder nach dem obligatorischen Unterricht bis zur Heimfahrt.

Aufgaben des Dienstes

Die Ganztagsbetreuung hat den Auftrag die vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Kinder und Jugendliche werden je nach Bedarf, Altersstufe und Spezifik der Behinderung mit individuellen Hilfeleistungen betreut und beaufsichtigt. Sie erhalten heilpädagogische Maßnahmen und Maßnahmen zur Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Eine ganzheitliche Entwicklung und Förderung der Selbstständigkeit sind wesentlicher Bestandteil der bedarfsgerechten Hilfen. Der notwendige Pflegebedarf, sowie die Verpflegung und hygienische Versorgung der Kinder und Jugendlichen sind von der Einrichtung/Dienst abzusichern.

Die Einrichtung/Dienst wirkt bei der Aufstellung und Fortschreibung der individuellen Förder- und Entwicklungspläne mit. Auf diese Weise soll eine Teilnahme am Schulbesuch und am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Kostenträger

Kostenträger dieser teilstationären Leistung ist der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Der Berechnung der Vergütung liegen i. d. R. 250 Kosten-/Öffnungstage zugrunde. Bei ganzjähriger Anwesenheit der Leistungsberechtigten können deshalb höchstens 250 Kostentage berechnet werden.

Für den Fall, dass im Einzelfall für eine Einrichtung aufgrund der besonderen Situation (z. B. Schulzeiten, Ferienregelungen) in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII weniger als 250 Öffnungstage pro Jahr vereinbart wurden, gelten die der Vereinbarung nach § 75 SGB XII zugrunde liegenden Tage als abrechnungsfähig.

Leistungserbringer/Dienste

Kinder und Jugendliche mit Sinnesstörungen, die aufgrund der besonderen Spezifik ihrer Behinderung in Schulen des Vogtlandkreises nicht die erforderliche Förderung erhalten können, haben die Möglichkeit an Förderschulen in Chemnitz sonderpädagogisch beschult zu werden und eine Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Leistungserbringer im Einzugsbereich des Regierungspräsidiums Chemnitz

Einrichtung	Träger	Art der Behinderung
Einrichtungsverbund zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher GTB Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen- SMK – Regionalschulamts Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für hörbehinderte Kinder Richard-Wagner-Straße 76 09120 Chemnitz	Stadt Chemnitz Amt für Jugend und Familie Bahnhofstraße 53 09106 Chemnitz	hörbehinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für sprachbehinderte Kinder an der Sprachheilschule Stollberger Straße 25 09119 Chemnitz <u>Außenstelle</u> Chopinstraße 23 09119 Chemnitz	Stadt Chemnitz Amt für Jugend und Familie Bahnhofstraße 53 09106 Chemnitz	sprach- und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für körper- und mehrfachbehinderte Kinder- und Jugendliche Wittgensdorfer Straße 121 a 09114 Chemnitz	Stadt Chemnitz Markt 1 09111 Chemnitz	körperbehinderte Kinder und Jugendliche i. S. V. § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit unterschiedlichem Hilfebedarf, die in der Regel in unterschiedlichen Bereichen der Körperbehindertenschule in Chemnitz beschult werden.

2.4 Stationäre Angebote



Wohnheim für hörbehinderte Kinder an der „Samuel-Heinicke-Schule“ Leipzig

Stationäre Angebote sind Wohnheime und Wohnstätten, die im Rahmen vereinbarter Leistungsangebote körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche aufnehmen und betreuen. In ihnen wird eine „Rund um die Uhr“ Betreuung an 365 oder 250 Tagen im Jahr gewährleistet. Die vollstationären heilpädagogischen Einrichtungen sind familienunterstützende und familienentlastende Angebote. Sie stellen gleichzeitig sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ihrer Schulpflicht nachkommen und an einer Berufsausbildung teilnehmen können, was aufgrund der jeweiligen Behinderungen ohne einen Aufenthalt in einer heilpädagogischen Wohnstätte nicht möglich wäre. Neben dem Wohnen erhalten diese Kinder und Jugendlichen in der Wohnstätte Erziehung, Bildung, Förderung, Betreuung, Assistenz und Begleitung sowie Pflegeleistungen nach heilpädagogischen Grundsätzen und notwendige medizinisch-therapeutische Versorgung entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Das Landesjugendamt (LJA) nimmt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr und ist damit auch zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis und Untersagung des Betriebes einer Einrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche.

Personenkreis

- nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehinderte, sehbehinderte, sprachbehinderte und hörbehinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
- Körper-, geistig- und/ oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die intern beschult werden
- körper-, geistig- und/ oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die extern beschult werden (i. d. R. im G-Schulbereich)

Einrichtungen/Dienste

Ein Wohnheim im Sinne einer vollstationären Einrichtung gibt es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Vogtlandkreis nicht. Betroffene Kinder und Jugendliche leben in der Regel im Elternhaus oder in speziellen Wohnheimen außerhalb des Vogtlandkreises mit Anbindung an eine Förderschule.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe stationärer Behinderteneinrichtungen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört vor allem die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Jeder hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen finanziert. Der Betreuungsumfang umfasst 24 Std./250 oder 365 BT/J mit interner und externer Tagesstruktur.

Kinder und Jugendliche mit einem speziellen Betreuungsaufwand nehmen Wohnangebote außerhalb des Vogtlandkreises in Anspruch. Wohnortnah stehen keine adäquaten Einrichtungen zur Verfügung, dies ist im Folgendem begründet:

- a. Bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen außerhalb des Vogtlandkreises handelte es sich vorwiegend um sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche. Dieser Bedarf war bisher so gering, dass die Errichtung einer stationären Einrichtung im Vogtlandkreis nicht begründet wäre. Der Vogtlandkreis, als auch die anderen Landkreise bevorzugten deshalb bisher die Nutzung überregionaler Leistungsangebote
- b. In den letzten Jahren zeichnet sich allerdings ein erhöhter Bedarf an stationären Leistungsangeboten für schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche ab.

Leistungserbringer/Dienste, die Kinder und Jugendliche aus dem Vogtlandkreis stationär betreuen:

Einrichtung	Träger	Art der Behinderung
Wohnen in Wohnstätten für körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche		
Wohnheim für Geistigbehinderte „Carolinienfeld“ Am Carolinienfeld 2 - 5 07973 Greiz-Obergrochlitz	Diakonieverein Carolinienfeld e.V. Am Carolinienfeld 2 - 5 07973 Greiz-Obergrochlitz	behinderte Kinder und Jugendliche
Wohnen in Wohnstätten für körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte für körper- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche Wittgensdorfer Str. 121 a 0914 Chemnitz	Stadt Chemnitz Schulverwaltungsamt Postfach 847 09008 Chemnitz	vorrangig körperbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnstätte für behinderte Kinder und Jugendliche Vodelstraße 1 08309 Eibenstock	Diakonisches Werk Aue-Schwarzenberg e.V. Hohe Straße 5 08301 Schlema	vorrangig geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnstätte für behinderte Kinder und Jugendliche Chopinstraße 2 – 4 08349 Johanngeorgenstadt	Erzgebirgische Krankenhaus- und Hospitalgesellschaft mbH Clara-Zetkin-Straße 74 08340 Schwarzenberg	vorrangig geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnen in Wohnstätten für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte bei der Sächsischen Blindenschule Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen – SMK – Regionalschulamt Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche mit externem TS in der Schule
Wohnstätte für blinde und sehgeschädigte, schwerstmehrfachbehinderte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter Haus 17 Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	blinde und sehgeschädigte, schwerstmehrfachbehinderte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter
Wohnstätte für schwerstmehrfachbehinderte blinde und sehgeschädigte Schüler Haus 22 Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen – SMK – Regionalschulamt Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnstätte für Blinde und Sehbehinderte bei der Berufsfachschule f. Physiotherapie Flemmingstraße 8 c 09116 Chemnitz	SFZ Sächsisches Förderzentrum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 8 c 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnen in Wohnstätten für hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte für sprach- und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche Bernsdorfer Straße 120 09126 Chemnitz <u>Außenstelle</u> Annaberger Straße 451 09125 Chemnitz	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe e.V. Chemnitz Bernsdorfer Straße 135 09126 Chemnitz	hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnen in Wohnstätten für hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche		
Heim der Samuel Heinicke Schule Karl-Sigismund-Straße 2 04317 Leipzig	Regionalschulamt Leipzig Postfach 100 653 04006 Leipzig	für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche

3. Schulbildung



Grundschule Werda



Mittelschule Bad Elster

BSZ „Vogtländischer
Musikinstrumentenbau Klingenthal

Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig und körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (Einschulung nach Zurückstellung).

Der integrative Ansatz bedeutet für die schulische Bildung, dass auch den leistungsschwächsten behinderten Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Bildungsangebot gemacht wird.

Schüler, für die ein besonderer Förderbedarf im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf der Grundlage der Schulordnung Förderschulen festgestellt wurde (§13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung), können zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer öffentlichen Schule (gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 Buchst.a, c und d und Nr. 2 Buchst. a bis e SchulG) unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt nach Anhörung der Eltern.

Schulische Integration bezeichnet in der Pädagogik das Einbinden von Menschen mit Behinderungen in den Schulunterricht von Nichtbehinderten.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung)

Zuständigkeit

Die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Zwickau ist Schulaufsichtsbehörde für Schulen aller Schularten der kreisfreien Städte Zwickau und Plauen sowie der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Zwickauer Land und dem Vogtlandkreis.

Personenkreis

Geistig-, körper- bzw. mehrfachbehinderte Schüler, die eine Regel- oder Förderschule besuchen, und die über die Aufgaben der Schule hinaus einen schulbehördlich festgestellten zusätzlichen Förderbedarf haben.

Einrichtungen/Dienste

Die Sächsische Bildungsagentur nimmt die regionalen Aufgaben der Schulaufsicht und Schulberatung, der Angelegenheiten des Lehrpersonals und die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung wahr.

Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers ist es, für über einen zu bestimmenden Zeitraum **Assistenzhilfe** zu gewährleisten.

Aufgaben des Dienstes

Im Zusammenwirken mit dem Regionalschulamt übernimmt eine schulfremde Assistenzperson die Begleitung und Betreuung eines Schülers mit Behinderung, der behinderungsbedingte abweichende individuelle Bedürfnisse hat und diese nicht vom Schulauftrag erfasst werden.



Assistenzhilfe in der „Sonnenhofschule“

Der schulfremde Assistenzdienst übernimmt keine unterrichtlichen Tätigkeiten, er ist ausschließlich zur persönlichen Hilfeleistung für den betroffenen Schüler eingesetzt, wie z. B.:

- Pflegetätigkeiten (Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, beim Toilettengang beim An- und Auskleiden)
- Schulwegbegleitung oder Begleitung bei Ausflügen oder Klassenfahrten
- lebenspraktische Hilfen im Unterricht (Wiederholung und Verdeutlichung der Lerninhalte, Förderung der Kommunikation)
- Hilfen zur Gruppenintegration (Konfliktvermeidung und Bewältigung)

Mit dieser Schulassistenz verfolgen wir das Ziel, die soziale Integration von jungen Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, trotz ihrer Behinderungen und entsprechend ihrer Fähigkeiten und Leistungen eine angemessene Schulbildung zu erhalten.

Die Nähe zu den betreffenden Schulen ermöglicht es, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und kompetente Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Kostenträger

Die Leistung der Assistenzhilfe wird gemäß SGB XII i. V. m. dem SGB IX durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht.

Finanzierung

Der Leistungsumfang sowie ein vereinbarter Kostensatz wird dem Einzelfall entsprechend in einer Hilfeplankonferenz anhand der vorliegenden Gutachten und Sozialberichte individuell festgestellt.

Leistungserbringer / Dienste

	Assistenzhilfe	Leistungserbringer	Integrativschüler
Sozialregion 2		Alternativurlaub e.V. Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	1
	Förderschule „Sonnenhofschule“ Kaiserstraße 65 08209 Auerbach	Lebenshilfe Auerbach e.V. Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	2
Vogtlandkreis gesamt			3

	Grundschulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	Grundschule "Am Park" Oststraße 23, 08485 Lengenfeld	Stadt Lengenfeld	1
	Dittes-Grundschule Reichenbach Dittesstraße 5, 08468 Reichenbach	Stadt Reichenbach	1
	Grundschule F.C. Neuber Leinweberstraße 14, 08468 Reichenbach	Stadt Reichenbach	21
Sozialregion 2	Grundschule Hinterhain Dittestraße 5, 08209 Auerbach/OT Hinterhain	Stadt Auerbach	1
	Grundschule Falkenstein Hauptstraße 2, 08223 Falkenstein	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Falkenstein Reumtengrüner Straße 25, 08223 Falkenstein/OT Dorfstadt	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Grünbach Bahnhofstraße 14, 08223 Grünbach	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Hammerbrücke Muldenberger Straße 7, 08269 Hammerbrücke	Gemeinde Hammerbrücke	1
	Schiller-Grundschule Rodewisch Schillerstraße 2, 08228 Rodewisch	Stadt Rodewisch	30
	Grundschule Steinberg Schulberg 6, 08237 Steinberg	Gemeinde Steinberg	1
Sozialregion 3	Grundschule Bad Elster Hagerstraße 1 a, 08645 Bad Elster	Stadt Bad Elster	9
	Sigmund-Jähn-Grundschule Kopernikusring 16, 08248 Klingenthal	Stadt Klingenthal	3
	Grundschule Markneukirchen Schulstraße 4, 08265 Erlbach	Stadt Markneukirchen	2
	Grundschule "Am Stadion" Otto-Riedel-Straße 2, 08606 Oelsnitz	Stadt Oelsnitz	9
Sozialregion 4	Grundschule Thoßfell Hauptstraße 41, 08541 Neuensalz/OT Thoßfell	Schulverband "Treuer Land"	3
	Grundschule Burgstein Kemnitzer Straße 3, 08538 Burgstein/OT Krebs	Gemeinde Burgstein	2
	Grundschule Mühltruff Pestalozzistraße 12, 07919 Mühltruff	Schulverband "Rosenbach"	8
	Grundschule Theuma Schulstraße 42, 08541 Theuma	Gemeinde Theuma	1
	Lessing-Grundschule Treuen Feldstraße 9, 08233 Treuen	Schulverband "Treuer Land"	3
	Grundschule Werda Hauptstraße 18, 08223 Werda	Gemeinde Werda	1
	Grundschule Jocketa Bergstraße 26, 08543 Pöhl/OT Jocketa	Gemeinde Pöhl	1
Vogtlandkreis gesamt			101

Quelle: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule aufgrund der Entscheidung des Regionalschulamts entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In allen anderen öffentlichen Schulen wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet.

	Mittelschulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	Mittelschule Elsterberg Wallstraße 16, 07985 Elsterberg	Stadt Elsterberg	1
	Mittelschule "Gotthold E. Lessing" Schulstraße 2 a, 08485 Lengenfeld	Stadt Lengenfeld	8
Sozialregion 2	Wilhelm-Adolph-von-Trützschler Mittelschule Pestalozzistraße 31, 08223 Falkenstein	Stadt Falkenstein	2
Sozialregion 3	Mittelschule Bad Elster Hagerstraße 1, 08645 Bad Elster	Stadt Bad Elster	3
	Mittelschule Oelsnitz Karl-Marx-Platz 12, 08606 Oelsnitz	Stadt Oelsnitz	1
	Mittelschule Tirpersdorf Hauptstraße 36 a, 08606 Tirpersdorf	Gemeinde Tirpersdorf	1
Sozialregion 4	Marienschule Treuen Marienstraße 1, 08233 Treuen	Schulverband "Treuer Land"	3
	Mittelschule Weischlitz Schulstraße 11, 08538 Weischlitz	Gemeinde Weischlitz	5
Vogtlandkreis gesamt			24

Quelle: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau

Förderschulen



Förderschulzentrum „Oberes Vogtland“ Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen

Sozialregion	FÖS für geistigbehinderte Kinder	Schul-träger	Unterstufe Anzahl		Mittelstufe Anzahl		Oberstufe Anzahl		Werkstufe Anzahl		Gesamt Anzahl	
			Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Sozialregion 2	Förderschule "Sonnenhofschule" FÖS für geistig Behinderte Auerbach	Vogtland-kreis	6	1	7	1	6	1	15	2	34	5
Sozialregion 3	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen	Vogtland-kreis	25	4	18	2	22	3	29	3	95	12
Sozialregion 4	Karl-Theodor-Golle-Schule FÖS für geistig Behinderte Syrau	Vogtland-kreis	12	2	6	1	17	2	26	3	61	8
Vogtlandkreis gesamt			44	7	31	4	45	6	70	8	190	25

Quelle: Schulamt (Schuljahr 2006 / 2007)

Einrichtung		KLASSENSTUFEN																									
SR	FÖS zur Lernbehinderung	1 Anzahl		2 Anzahl		3 Anzahl		4 Anzahl		5 Anzahl		6 Anzahl		7 Anzahl		8 Anzahl		8 H Anzahl		9 Anzahl		9 H Anzahl		10 Anzahl		Gesamt Anzahl	
		Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse
SR 2	Parkschule Schule zur Lernförderung Auerbach	9	1	11	1	19	2	14	1	24	2	13	1	20	2	19	2	7	1	13	1	12	1	11	1	172	16
SR 3	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil zur Lernförderung Markneukirchen	7	1	0	0	8	1	9	1	10	1	13	1	10	1	12	1	0	0	9	1	0	0	0	0	78	8
	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil zur Lernförderung Oelsnitz	0	0	16	2	12	2	0	0	10	1	0	0	11	1	11	1	0	0	10	1	16	2	12	1	98	11
SR 1	Pestalozzische Schule zur Lernförderung Reichenbach	0	0	15	2	15	1	10	1	12	1	16	1	22	2	21	2	0	0	13	1	0	0	0	0	124	11
VK	Schulträger Vogtlandkreis Summe der Schüler zur Lernförderung	16	2	42	5	54	6	33	3	56	5	42	3	63	6	63	6	7	1	45	4	28	3	23	2	472	46

Quelle: Schulamt (Schuljahr 2006 / 2007)

Die Förderschulen im Vogtlandkreis befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind staatliche Schulen, die nach Landesrecht als öffentliche Schulen gelten. Im Gegensatz zu einer Privatschule wird diese komplett vom Staat geleitet.

Eine **Förderschule**, auch Sonderschule, Förderzentrum oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genannt, ist eine Schule für Kinder, die in der allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, weil die notwendigen Rahmenbedingungen dort nicht vorhanden sind. Die allgemein bildenden Förderschulen werden von Schülern besucht, die wegen umfänglicher geistiger, körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. An allgemein bildenden Förderschulen können die Abschlüsse der übrigen Schularten erworben werden.

Die allgemein bildenden Förderschultypen sind Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für geistig Behinderte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen zur Lernförderung, Sprachheilschulen, Schulen für Erziehungshilfe sowie Klinik- und Krankenhausschulen. Grundlage für die Aufnahme beziehungsweise Überweisung eines Kindes in eine Förderschule ist die Feststellung eines spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Bei den Förderschulen gibt es Beratungsstellen, die für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig sind. Ihnen obliegt die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.

Im Vogtlandkreis sind die Förderschulen für geistigbehinderte Kinder und die Schulen zur Lernförderung in Reichenbach und Oelsnitz Ganztagschulen.

Eine **Ganztagschule** hat das Ziel, Schüler während eines großen Teils des Tages unterzubringen. Sie ist eine Alternative zum Schulhort. Die Freizeit und die Unterrichtszeit sind in der Ganztagschule verschränkt und bilden eine Einheit. Die Kinder müssen für jeden Tag der Woche angemeldet werden und die Anwesenheit ist verpflichtend.

	Berufsbildende Schulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	BSZ für Technik und Hauswirtschaft Reichenbach Rathenaustraße 12, 08468 Reichenbach	Vogtlandkreis	0
Sozialregion 2	BSZ für Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft Falkenstein Außenstelle Morgenröthe-Rautenkranz Markersbachstraße 3, 08262 Morgenröthe-Rautenkranz	Vogtlandkreis	0
	BSZ für Wirtschaft Rodewisch Parkstraße 5 a, 08228 Rodewisch	Vogtlandkreis	0
Sozialregion 3	BSZ für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Außenstelle Berufs- und Berufsfachschule „Vogtländischer Musikinstrumentenbau“ Amtsberg 12, 08248 Klingenthal	Vogtlandkreis	0
	BSZ für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Oelsnitz Willy-Brandt-Ring 13, 08606 Oelsnitz	Vogtlandkreis	0

Vogtlandkreis gesamt

(an Berufsbildenden Schulen gibt es derzeit keine integrativ unterrichteten Schüler.)

4. Freizeitangebote



Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V..



Eine sinnvolle Freizeitgestaltung hat auch für Menschen mit Behinderung einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Für diese Menschen ist eine sinnvoll erfüllte Freizeit noch wesentlich wichtiger für ihr psychisches Gleichgewicht als für nichtbehinderte Menschen. Die Gestaltung von Freizeit und Erholung für Familien mit behinderten Kindern stößt oft auf Probleme, da sie wegen vielfältiger funktionaler Barrieren nicht erreichbar sind. Des Weiteren führen gesellschaftliche Vorurteile zu sozialen Barrieren, die eine Teilnahme an üblichen Freizeitaktionen erschweren.

Freizeitangebote in der unterrichtsfreien Zeit

Geistig behinderte Schulkinder wurden bis 1991 ganzjährig durchgängig in den ehemaligen rehabilitationspädagogischen Fördereinrichtungen betreut. Ab 1991 wurde eine Ferienbetreuung durch die Förderschulen für geistig Behinderte angeboten. Dabei handelte es sich um eine freiwillige Aufgabenübernahme durch das Sächsische Staatsministerium für Kultur.

Um den in der aktiven Schulzeit erreichten Entwicklungsstand der geistig behinderten Schulkinder in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit zu erhalten, hat man sich entschlossen, unter Beachtung der neuen Rechtslage auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe für die Förderung während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit durch den Träger der Sozialhilfe zu leisten.

Die Schulträger stellen für die Zeit der Ferienbetreuung Räumlichkeiten der Förderschulen für geistig Behinderte zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

- §§ 1 bis 10 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen

Zuständigkeit

Die Ferienbetreuung erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Geistig behinderte Kinder/Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die an einer G-Schule eine Ganztagsbetreuung, aber während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit keine andere Förderung erhalten.

Aufgaben des Dienstes

Während bestimmter Ferienzeiten werden für geistig behinderte Schüler heilpädagogisch orientierte Maßnahmen in Räumlichkeiten der jeweiligen Schule zum gezielten Fördern von Beschäftigungs-, Freizeit- und Bildungsaktivitäten erbracht. Es ist besonderer Wert auf viel Selbstständigkeit und Kommunikation zu legen, um damit verstärkte soziale Beziehungen auch über mögliche integrative Prozesse zu erreichen. Entsprechend der individuellen Möglichkeiten der Schüler soll durch gemeinsame Aktivitäten und spielerische Gruppenarbeit eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.

Die Einrichtung /der Dienst ist verpflichtet, die Versorgung hinsichtlich der Verpflegung sowie der Erbringung hygienischer Leistungen sicherzustellen.

Kostenträger

Kostenträger dieser teilstationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage einer mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen abgeschlossenen Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII gewährt. Die Vergütung erfolgt für personelle Aufwendungen ohne Berücksichtigung von Fahrtkosten für die Schüler. Wegen Art und Schwere der Behinderung können im Einzelfall Fahrtkosten übernommen werden. Die Leistungsgewährung an den berechtigten Personenkreis erfolgt unabhängig des Einsatzes von Einkommen und Vermögen.

Leistungserbringer/Dienste

Heilpädagogische Maßnahmen für schulpflichtige geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der unterrichtsfreien Zeit werden in den in Punkt 3 angeführten G-Schulen des Vogtlandkreises angeboten. Auch ist davon auszugehen, dass Integrativschüler in Regelschulen in die Freizeitmaßnahmen der jeweiligen Schulen eingliedert sind.

Menschen mit Behinderung wollen ebenso Urlaub machen. Ob sie in der Familie oder in einer Einrichtung betreut werden, eine Auszeit vom Alltag brauchen Betroffene, wie auch ihre Betreuer oft sehr dringend.

Anhand von attraktiven Angeboten unterstützen Familientlastende Dienste im Vogtlandkreis Familien mit geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderten Kindern und ermöglichen unbeschwerte Urlaubstage.

	Familientlastende Dienste	Leistungen/Angebote
Sozialregion 2	<p>Alternativurlaub e.V. Crinitzleithen 28 08209 Auerbach</p> <p><i>Ansprechpartnerin</i> Frau Rita Heiduschka Tel. 03744 / 201320 Fax 03744/ 171258</p>	<p>Stunden- oder tageweise Betreuung behinderter Menschen zu Hause oder auch an Wochenenden, mehrtägig oder mehrere Wochen in den Räumlichkeiten des FeD's</p> <p><u>Angebote des Hauses:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsraum/Sportraum - 2 Wohnbereiche - großer Spielplatz - Spiele und Beschäftigungsmaterialien - Wanderungen - Discoververanstaltungen u. v. m.
Sozialregion 4	<p>Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V. Rilkestraße 15 08525 Plauen</p> <p><i>Ansprechpartnerin</i> Frau Rödel Tel. 03741 / 528809</p>	<p>Für die heilpädagogische Betreuung von geistig behinderten Kindern und Jugendliche stellt der Vogtlandkreis dem Maßnahmeträger die Räume in der „Karl-Theodor-Golle“ Schule in Syrau zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Angebote:</u> umfangreiche Freizeitangebote am Nachmittag sowie Urlaubs- und Ferienfahrten stunden- oder tageweise Betreuung behinderter Menschen zu Hause oder auch an Wochenenden, mehrtägig oder mehrere Wochen in den Räumlichkeiten des FeD's</p>

Begegnungszentren**Leistungen / Angebote**

Lebenshilfe Auerbach e.V.
 Begegnungszentrum „ZEBRA“
 Familienunterstützender Dienst (FuD)
 Katzensteinstraße 1
 08209 Auerbach



Ansprechpartner
 Herr Hallbauer
 Tel. 03744 / 183 57 0
 Fax 03744 / 1835720

Begegnungs- und Betreuungszentrum
 mit familienunterstützendem Dienst
 inklusive Tagesbetreuungsangebot
 und Beratungsdienst

Angebote:

- Bastel- und Kreativarbeiten
- Musik- und/oder Theatergruppe
- hauswirtschaftliche Angebote
- verschiedene Sportgruppen
- Kulturprogramm (Konzerte, Theater)
- Fernseh- und Kinoabende
- Wandertage, Tierpark- oder Zoobesuche
- Spielnachmittage
- regelmäßige Kurse (Lese-, Rechtschreib- und Mathematikkurs, PC-Kurs, Gedächtniskurs etc.)
- Ferienangebote und Urlaubsreisen

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk
 Auerbach e. V.
 Herrenwiese 9a
 08209 Auerbach

Ansprechpartnerin
 Frau Beau
 Tel. 03744 / 831214
 Fax 03744 / 831233

Angebote

- Workshops für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche
- Wochenendfreizeiten für Familien
- mit behinderten Kindern und Jugendlichen
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am gesellschaftlichen Leben / Assistenz und Begleitung nach individuellen Bedarf
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten Förderung zur Führung eines selbst bestimmten Lebens
- Vermittlung von behindertengerechten Urlaubsreisen

Sportvereine**Leistungen / Angebote**

Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.

Sozialregion 1

Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.
Am Markt 12
08491 Netzschkau

Ansprechpartnerin

Frau Meier
Tel. 03765/30 06 80
Fax 03765/30 06 81

Der Verein bietet vielseitige Tätigkeiten im integrativen Bereich, ob mit Handicap oder ohne, es wird Radgefahren.

- Verkehrserziehung für Fußgänger und Radfahrer
- Beherrschung der Räder im fahrerischen Sinne Schulung und Beratung auf Therapierädern
- Organisation von Rad- und Wandertouren
- Mobile Betreuung von Einrichtungen (z.B. Kindergräten, Behinderteneinrichtungen, Wohnheime)
- Vermietung, Betreuung, Organisation unseres integrativen Spielmobils für Feste, Projektstage und Feiern
- Teilnahme an Messen
- (in Zusammenarbeit mit Herstellern für Sonder- und behindertengerechte Räder)
- traditionell veranstaltet der Verein eine einwöchige Frühjahrs- und Herbsttour
- im Sommer gibt es die Eurogalla-Tour
- Teilnahme an Tandem-Rennen im In- und Ausland

Sozialregion 2

DIAfit
Sport-Studio
Falkensteiner Str. 18
08209 Auerbach

Ansprechpartner

Herr Flachsbarth
Tel. 03744/21 40 76
Fax 03744/17 14 90

Bewegen und Wohlfühlen

- Gerätetraining
- Spinning
- Bauch, Beine, Po
- Rückenschule
- Ernährungskurs
- Sauna, Solarium, Bistro

	Sportvereine	Leistungen / Angebote
Sozialregion 2	<p>Tanzstudio 1 – 2 – Step Inhaber Jörg Dünnebier Klingenthaler Straße 53 08209 Auerbach</p> <p>Ansprechpartner Herr Dünnebier Tel. 03744/36 46 33 www.tanzstudio12step.de info@tanzstudio12step.de</p>	<p><u>Das etwas andere Tanzstudio!</u></p> <p>Tanzkurse für Menschen mit Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollstuhltanz (poppig und fetzig) - Kindertanz - Jugendtanz Seniorentanz
Sozialregion 3	<p>KSB Vogtland e.V. Lutherstraße 17 08606 Oelsnitz</p> <p>Koordinator/Geschäftsführerin: Frau Gabriele Weidhase Tel. / Fax: 03744/24 69 0 Fax: 037421 / 28217</p>	<p>Der Kreissportbund Vogtland e. V. und das Bildungswerk des LSB Sachsen bietet an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkurse - Gesundheitskurse - allgemeine Kurse - Weiterbildungen
Sozialregion 4	<p>Versehrtensportverein Medizin Plauen e.V. Dittesstraße 60 08523 Plauen</p> <p>Ansprechpartner Herr Gotthold Schönfuß, Freiheitsstr. 7, 08523 Plauen Tel. und Fax 03741/13 16 47</p>	<p><u>Angebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gymnastik - Sitzball - Federball - Fußball - Schwimmen - (Bosseln)

Alle aufgeführten Angebote können von den behinderten Menschen Regionen übergreifend genutzt werden. Spezielle Sport- und Trainingsprogramme für die verschiedenen Formen von Behinderungen können über die angegebenen Telefonnummern erfragt werden. Im Rahmen des Gesamtangebotes der verschiedenen Vereine können weitere Informationen als auch spezielle Sport- und Trainingsprogramme über die angegebenen Telefonnummern sowie bei den jeweiligen Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden (siehe Anlage) eingeholt werden.

Barrierefreie Einrichtungen im Vogtlandkreis

In einem vom Sozialamt des Vogtlandkreises erarbeiteten „Wegweiser für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Vogtlandkreis“, erhalten Sie umfangreiche Informationen über behindertenfreundliche, öffentliche, touristische und kulturelle Einrichtungen.

Diese Informationsbroschüre ist erhältlich im Landratsamt Vogtlandkreis, Sozialamt, Bahnhofstraße 8 in 08209 Auerbach.

Touristische Angebote im Vogtlandkreis

Tipps und Informationen zu Freizeiteinrichtungen, Freizeitangeboten, barrierefreies Reisen und Ausstellungen im Landkreis erhalten Sie in der

Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland
Friedrich-Ebert-Straße 21 a
08209 Auerbach
Telefon 03744/1 94 49
Internet: www.vogtlandauskunft.de

Eine weitere Informationsquelle zu touristischen Angeboten in Sachsen bietet die Internetseite www.barrierefrei.sachsen-tourismus.de.



Neben der Beschreibung der Zugänglichkeit der einzelnen Einrichtungen für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen werden auf dieser Seite auch spezielle Angebote für Reisende mit Sinneseinschränkungen sowie lern- und geistig behinderte Menschen offeriert.

5. Bedarfsanalyse

Den Bedarf ermitteln heißt, die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der behinderten Kinder und Jugendlichen im Vogtlandkreis zu berücksichtigen. Die **Bedürfnisse** dieses Personenkreises drücken immer einen Mangelzustand aus, welcher aufgrund materieller, physischer Ungleichheiten entstanden ist.

Bedarf ist dann vorhanden, wenn zwischen tatsächlich vorhandenen Ressourcen zur Bedürfnisbefriedigung und den subjektiv geäußerten Bedürfnissen (Angebot und Nachfrage) kein Balancezustand hergestellt ist.

Allgemein

Die gesellschaftliche Umstrukturierung hat die allgemeinen Lebensbedingungen beeinflusst und mit der Übertragung der rechtlichen Grundlagen und des Versorgungssystems der Bundesrepublik im Bereich Behindertenhilfe neue Verhältnisse geschaffen. Trotz dieser Tatsache stehen Eltern mit behinderten Kindern und Jugendlichen immer noch vor der doppelten Anforderung sowohl bei den sich wandelnden allgemeinen Bedingungen der Lebensführung als auch bei den besonderen Anforderungen an Pflege und Betreuung.

Obwohl sich die **Lebenssituation** von Familien mit behinderten Kindern in den letzten Jahren gravierend verändert hat, weisen diese Familien eine höhere Belastung auf. An sie werden hohe physische und psychische Anforderungen gestellt.

Kinder und Kindheit sind in unserer Gesellschaft keineswegs ein selbstverständliches Element des Lebens, über das es eine gemeinsame Vorstellung gäbe. Was man Kindern geben muss, was man von ihnen erwarten darf und was Kinder bedeuten ist Gegenstand ganz individueller Erwartungen und gesellschaftlicher Interpretationen.

Diese Erwartungen und Interpretationen sind vielfältig, heben verschiedene Seiten des Kindseins und des Aufwachsens hervor und sind keineswegs frei von Widersprüchen. Dies trifft bei Jungen und Mädchen mit Behinderungen in besonderer Weise zu. Leben mit einer bleibenden Schädigung, häufig von Geburt an, bedeutet für das Kind und seine Familie andere Erwartungen, andere Wahrnehmungen der sozialen Umwelt, andere Problemlagen, andere Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung.

Ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Lebenssituation von Familien mit behinderten Kindern stellt der Hilfe- und Pflegebedarf des Kindes dar, welcher letztlich die gesamte Gestaltung des Familienalltages bestimmt und besonders bei hohem Pflegebedarf den Pflegepersonen kaum Freiräume lässt. Die Betreuung behinderter und pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher bedeutet einen großen zusätzlichen Aufwand an Kraft, Zeit und Geld, der nicht selten, vor allem bei Frauen, zu einem erzwungenen Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit weit über den Zeitraum hinaus, in dem auch Elternteile nicht behinderter Kinder nur eingeschränkt oder gar nicht erwerbstätig sein können, führt. Aus diesem Grund sind Familien mit behinderten Angehörigen oft von einer besonderen Sozialhilfeabhängigkeit betroffen.

Auch kann man davon ausgehen, dass Familien mit körperlich, geistig oder sehbehinderten Kindern einen höheren Wohnraumbedarf, wegen der Behinderung des Kindes haben, ebenso auch einen höheren Bedarf an Wohnkomfort zu dem noch behinderungsbedingte Mehraufwendungen dazu kommen. Neben den erwartungsgemäß häufigen zusätzlichen Aufwendungen für die Wohnung, Fahrt- und Betreuungskosten gewinnt der Kostenfaktor „Lebenshaltungskosten“ besondere Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere ein höherer Verschleiß an Möbeln und Haushaltsgegenständen, aber auch die eingeschränkte Mobilität der gesamten Familie, die dazu führt, dass nicht nach kostengünstigen Angeboten gesucht werden kann, sondern das in Anspruch genommen werden muss, was erreichbar ist. Ebenso sind Mehraufwendungen für Bekleidung des Kindes bemerkenswert, auch hier zurückzuführen auf einen höheren Verschleiß der Bekleidung und geringer Mobilität mit dem Kind. Bei Hörgeschädigten Kindern sind Batterien für die Hörgeräte, Lichtwecker usw. zu nennen. Bei Familien mit sehgeschädigten Kindern entstehen zusätzliche Kosten für die Anschaffung eines Lesegerätes, einer Brille, eines Computers und Ähnlichem. All dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für Familien mit behinderten Kindern.

Fazit

Für die Gewährung einer angemessenen Pflege, Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Vogtlandkreis müssen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf bedarfsgerechte Leistungsangebote und Institutionen in der Behindertenhilfe angeboten werden.

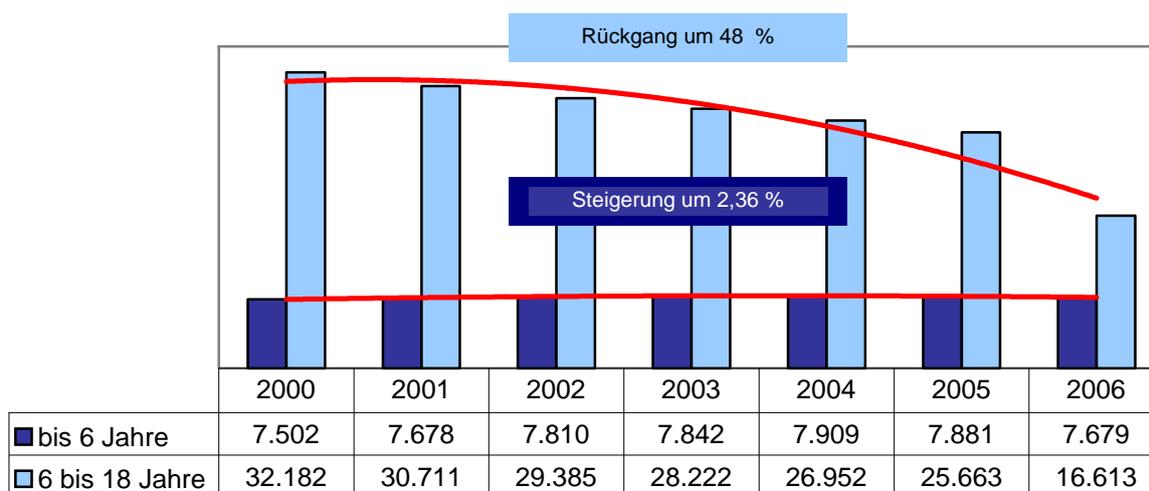
Grundlage für die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes sollte die Hilfeplanung bilden. Eine Förderung sollte weitestgehend vor Ort, innerhalb des Vogtlandkreises, erfolgen. Weite Fahrtstrecken und nicht genügend Hilfefotentiale bedeuten für die Eltern als auch für die Kinder selbst zusätzliche Belastungen und Kosten.

1. Demografie

Entwicklung der behinderten und nichtbehinderten Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren von 2000 bis 2006 im Vogtlandkreis

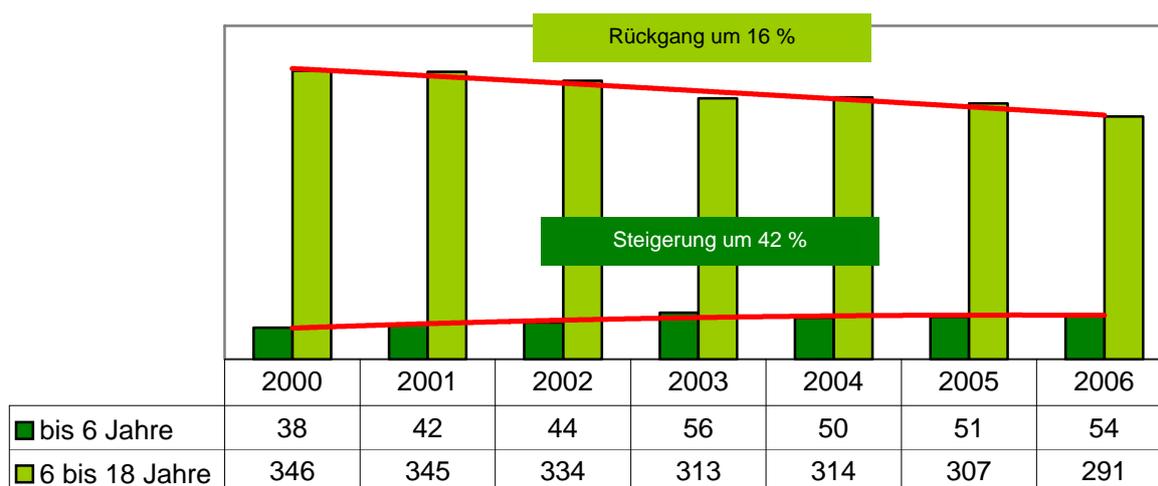
Alter	0 bis 6 Jahren	6 bis 18 Jahre
Kinder und Jugendliche gesamt	Steigerung von 2000 bis 2006 um 2,36 %	Rückgang von 2000 bis 2006 von 48 %
behinderte Kinder und Ju- gendliche	Steigerung von 2000 bis 2006 um 42 %	Rückgang von 2000 bis 2006 von 16 %

Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gesamt



Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Entwicklung der behinderten Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren



Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Im Vogtlandkreis stieg die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren von 2000 zu 2006 um **2,36 %** an. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Altersgruppe der 6 bis 18jährigen ist um ca. **48 %** abgefallen. Im Gegensatz dazu sind von 2000 bis 2006 die behinderten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren um **42 %** angestiegen. In der Altersgruppe der 6 bis 18jährigen hat sich die Anzahl der behinderten Kinder und Jugendlichen um **16 %** verringert.

Vergleicht man die Bevölkerungsentwicklung der Kinder und Jugendlichen so ist zu erkennen, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich abnimmt, ganz besonders deutlich wird dies von 2005 zu 2006. Die Entwicklung der behinderten Kinder und Jugendlichen verläuft nicht parallel dazu, sondern verweist insgesamt auf eine steigende Tendenz.

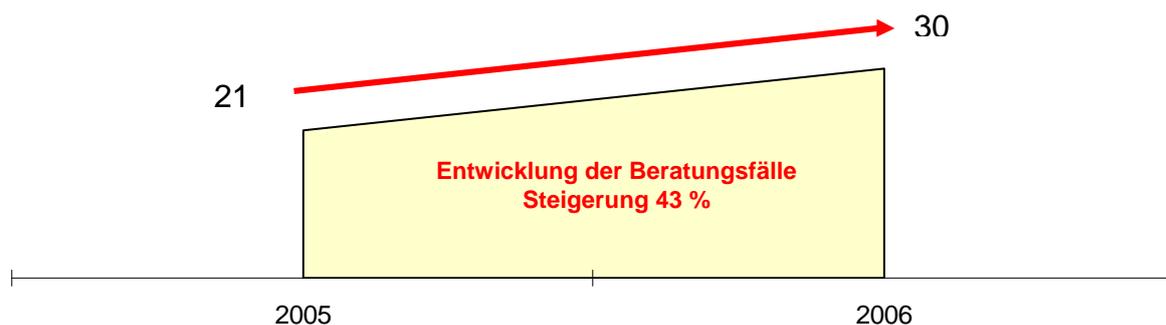
Fazit

Perspektivisch ist aufgrund der demografischen Entwicklung mit einem weiteren Anstieg behinderter Kinder und Jugendlicher zu rechnen, demzufolge ist auch ein höherer Bedarf an Hilfe-, Beratungs- und Betreuungsleistungen angezeigt. Dieser Bedarf ist durch entsprechende Leistungsangebote sicher zu stellen.

2. Beratungsangebote

Jahr	Anzahl der Beratungsfälle von 2005 - 2006						gesamt
	Sozialverband VdK Sachsen e.V.	Blinden- u. Sehbehindertenverband Sachsen e.V.	Diakonisches Werk im KB Auerbach e.V.	Gehörlosenzentrum Zwickau e.V.	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	
2005	1	0	8	1	9	2	21
2006	1	0	12	1	15	1	30

Quelle: Eigene Erhebungen (Datenbanken und Abrechnungen der Behindertenberatungsstellen im Vogtlandkreis)



Fazit

In den allgemeinen und speziellen Behindertenberatungsstellen des Vogtlandkreises erhielten im Jahr 2006 dreißig Kinder und Jugendliche bzw. deren Angehörige Beratungsleistungen. Zieht man eine Bilanz zum Vorjahr, so ist die Fallberatung der Kinder und Jugendlichen um 43 % angestiegen. Trotz dieses steigenden Fallbestandes ist aufgrund der vorgehaltenen Kapazitäten eine bedarfsgerechte Versorgung gewährt.

2.1 Frühförder- und Frühförderberatungsleistungen

Die Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder zählt zu den wichtigen Bereichen in der Behindertenpolitik. Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind die Chancen einer Rehabilitation. Sie nimmt im Netzwerk der Behindertenhilfe einen wichtigen Platz ein. Für Familien mit behinderten Kindern wird durch die Frühförderstellen in vielen Fällen der erste Zugang zum Netzwerk der Behindertenhilfe eröffnet.

Entwicklung der Frühförderleistungen im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006

Sozialregion	Einrichtung/ Träger	Jahr	Einwohner		Angaben zur Auslastung der Einrichtung				
			gesamt	unter 6 Jahre	Kap. VZÄ	FE pro Jahr (1 FE = 2,7 Std.)			geförderte Kinder (31.12.)
					Soll lt. Ver- trag 80%	FE lt. Aus- zahlungen	%		
1	Lebenshilfe Reichenbach e. V.	2004	50.487	2.036	2,900	1.358	2.193	161	21
		2005	49.799	2.055	3,500	1.639	2.561	156	50
		2006	48.926	1.966		1.639	2.368	144	64
2	Lebenshilfe Plauen gGmbH	2004	143.249	5.873	5,875	2.750	1.852	67	85
3		2005	141.519	5.826	5,800	2.715	2.241	83	62
4		2006	139.642	5.713		2.715	1.499	55	49
Vogtlandkreis gesamt		2004	193.736	7.909	8,775	4.108	4.045	98	106
		2005	191.318	7.881	9,300	4.354	4.802	110	112
		2006	188.568	7.679		4.354	3.867	89	113

Quelle: Eigene Erhebungen – Sozialamt

Frühförderleistungen werden gemäß tatsächlich erbrachter Fördereinheiten je Kind, analog der abgeschlossenen Vereinbarung, finanziert. Im Vogtlandkreis stehen den Frühförder- und Frühförderberatungsstellen eine Gesamtkapazität von **9,3 VZÄ** zur Verfügung. Mit den Einrichtungen / Diensten der Beratungsstellen wurde eine 80%ige Auslastung zum abgeschlossenen Vertrag vereinbart. Die vorhandenen Kapazitäten wurden im Jahr 2006 zu **89 %** ausgelastet. Es ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder eine flächendeckende Versorgung an heilpädagogischen Maßnahmen verfügbar ist und teilweise noch geringfügig Kapazitäten vorhanden sind.

Fazit

Im Vogtlandkreis steht den Frühfördereinrichtungen zur Absicherung des Bedarfes an heilpädagogische Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, eine ausreichende Kapazität (VZÄ) an Fachpersonal zur Verfügung. Eine flächendeckende Absicherung des Bedarfes ist gewährleistet.

2.2 Familienentlastende Dienste (FeD)

Im Vogtlandkreis arbeiten drei familienentlastende Dienste unterschiedlicher Trägerschaft (siehe unter Teil II Punkt 2.2).

Diese Dienste helfen Familien mit behinderten und/oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sinn der Entlastungsangebote ist es, die Gesundheit, Betreuungs- und Pflegebereitschaft der betreuenden Familienmitglieder zu erhalten und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Dies geschieht durch stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie. Darüber hinaus bieten die FeD's sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen an. Die Leistungen werden vom jeweiligen Leistungsanbieter (Behindertenverein) nach einem vereinbarten Stundensatz bzw. den jeweils aktuellen Pflegeleistungskatalog erbracht. Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallbezogenen Abrechnung.

Fazit

Für behinderte Kinder und Jugendliche stehen im Vogtlandkreis ausreichende Kapazitäten familienentlastender Dienste zur Verfügung. Zukünftig sollte im sozialplanerischen Diskurs die Bedeutung dieser Dienste, als Vorreiter im Wandel „ambulant vor stationär“, mehr hervorgehoben werden.

2.3 teilstationäre Betreuung

Institutionen in der Behindertenhilfe gliedern sich in teil- und vollstationäre Einrichtungen. All diese Einrichtungen haben die Aufgabe zur Förderung und Entwicklung der Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen für eine zunehmende selbstständigere Teilnahme und Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens, Spielens und Lernens entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeiten.

Eine Aufnahme in integrative Einrichtungen, wie Krippen und Kindergärten bietet ganz entscheidende Vorteile für die Entwicklung. Für Kinder sind Kategorien wie behindert und nichtbehindert noch ohne Belang. Sie kennen diese von den Erwachsenen gesetzten Begriffe noch nicht, oder deuten sie innerhalb ihrer eigenen Vorstellungswelt. Kinder, ganz besonders im Vorschulalter, gehen daher noch unvoreingenommen miteinander um. Kinder mit Behinderung wecken eher Neugier als Ablehnung. Kontakte entstehen freiwillig.

2.3.1 integrative Kindertagesstätten

Kindergartenplätze im Vogtlandkreis 2006

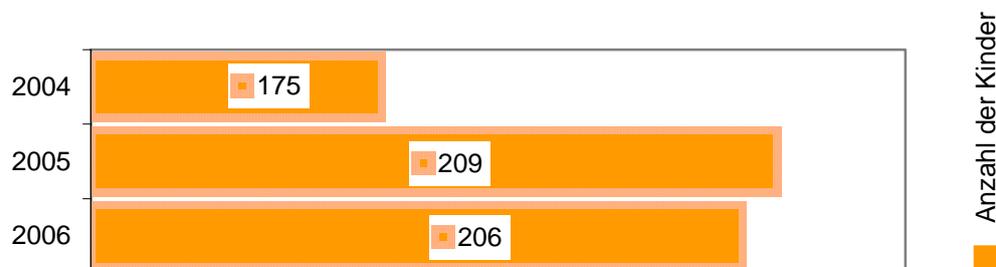
Sozialregion	Belegung (30.06.06)					Kapazität				Auslastung (%)
	Alter			gesamt	davon behinderte Kinder	Alter			gesamt	
	0 bis 3 Jahre	3 bis 5/7 Jahre	Hort			0 bis 3 Jahre	3 bis 5/7 Jahre	Hort		
1	276	1.301	782	2.359	85	398	1.217	977	2.592	91
2	231	1.238	594	2.063	52	322	1.288	744	2.354	88
3	240	1.305	692	2.237	55	285	1.362	867	2.514	89
4	222	976	516	1.714	35	253	1.005	606	1.864	92
Gesamt	969	4.820	2.584	8.373	227	1.258	4.872	3.194	9.324	90

Quelle: Eigene Erhebungen Jugendamt (Stand 30.06.2006)

Am 30.06.2006 besuchten 8373 Kinder aus dem Vogtlandkreis einen Kindergarten bzw. Hort. 969 Kinder dieser Kinder waren im Alter von 0 – 3 Jahren, 4820 Kinder im Alter von 3 – 6 / 7 Jahren und 2584 Hortkinder. 227 dieser Kinder sind behindert oder von einer Behinderung bedroht. Im Jahr 2006 existieren 136 Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis, davon sind 90 kommunale Einrichtungen und 44 Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie 2 Einrichtungen privat, 52 Einrichtungen arbeiten integrativ. Des Weiteren existieren 2 Kindertagespflegestellen nach SächsKitaG (A-dorf und Theuma).

In den 136 Kindertageseinrichtungen sind 772 Pädagogische Fachkräfte beschäftigt, dies entspricht 577 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Der Altersdurchschnitt der Erzieherinnen betrug 46 Jahre. Die Auslastung der Kindertagesstätten lag am 30.06.2006 bei 90 %.

Entwicklung der in integrativen Kindertagesstätten integrierter Kinder im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006



Quelle: Eigene Erhebung – Sozialamt (Stand zum jeweiligen 31.12. des Jahres)

Die Anzahl der im Rahmen der Eingliederungshilfe des örtlichen Sozialhilfeträgers bewilligten Integrativkinder stieg von 2004 zu 2006 um 31 Kinder an, das bedeutet einen Fallanstieg von ca. **18 %**.

Fazit

Der Bedarf an integrativen Kindertagesplätzen ist trotz steigender Fallzahl abgesichert. Die erforderliche Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird in der Regel und im Rahmen eines Einzelfalles individuell von den Trägern und Einrichtungen der Kitas abgesichert. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Einrichtungen dieser Aufgabe stellen und das entsprechende Fachpersonal vorhalten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern findet hierbei Berücksichtigung.

2.3.2 heilpädagogische Gruppe

Der Vogtlandkreis agiert mit zwei Angeboten heilpädagogischer Gruppen (siehe Teil II Punkt 2.3.2). Die Schaffung dieser Betreuungsangebote wurden notwendig, da die teilstationäre Versorgung behinderter Kinder, die bis dahin ausschließlich in integrativer Form erfolgte, nicht für jedes Kind bedarfsgerecht war.

Beide Betreuungsangebote sind aufgrund der geplanten Neu- bzw. Umbauten z. Z. noch Interimslösungen und verfügen über eine Kapazität von 14 Plätzen.

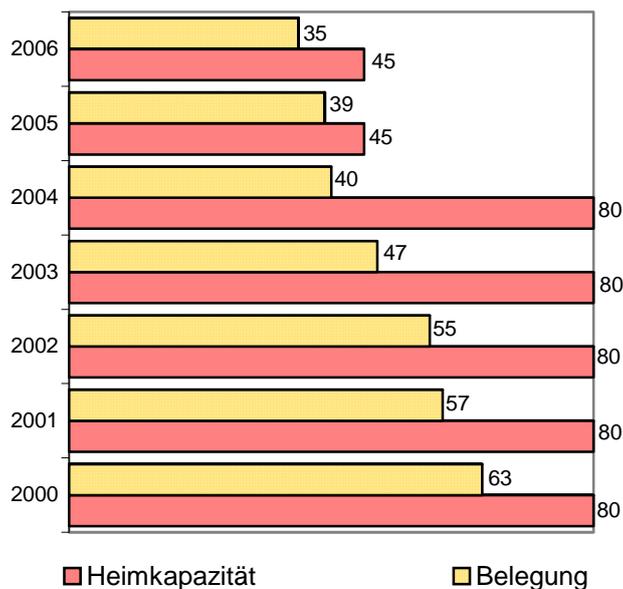
Fazit

Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen verfügt der Vogtlandkreis Ende 2007 über eine Gesamtkapazität von 16 Plätzen in Heilpädagogischen Gruppen. Ein höherer Bedarf kann sozialplanerisch nicht ausgewiesen werden.

2.3.1 Ganztagsbetreuung

Kinder und Jugendliche mit Sinnesstörungen haben die Möglichkeit an Förderschulen in Chemnitz eine Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Entwicklung der Belegung des Heimes für körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Chemnitz von 2000 bis 2006



Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen

Lt. Statistik des Kommunalen Sozialverbandes Sachsens ist die Entwicklung der Belegung der überregionalen Einrichtung für körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Chemnitz rückläufig. Lebten im Jahr 2000 noch 63 Schüler im Heim, so sind es im Schuljahr 2006 / 07 nur noch 35 Schüler, davon 7 Schüler aus dem Vogtlandkreis.

Fazit

Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen wird z. Z. noch außerhalb des Vogtlandkreises in vollem Umfang sichergestellt. Zukünftig sollte aber eine wohnortnahe Unterbringung – innerhalb des Vogtlandkreises – im Mittelpunkt sozialplanerischer Diskussionen stehen.

2.4 stationäre Angebote

Zu den zentralen Themen der stationären Behindertenhilfe gehört die Förderung der Selbstständigkeit behinderter Kinder und Jugendlicher auf der Grundlage ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, sei es durch Verhinderung oder Verzögerung von Heimbetreuung oder eine Loslösung aus stationären Wohn- und Betreuungsangeboten.

Dabei gilt es, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig in diesem Sinne die Mittel effektiv einzusetzen. Einer bedarfsgerechten Entwicklung der Einrichtungskapazitäten kommt daher eine große Bedeutung zu. Die Träger stationärer Einrichtungen sind aufgefordert, stärker als bisher den entsprechenden Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden.

Eine stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Vogtlandkreises ist zu vermeiden. Bei der Bedarfsplanung ist auf ambulante und wohnortnahe Leistungs- und Betreuungsangebote zu achten. Die Erarbeitung neuer Konzeptionen sollte sich am gesetzlichen Auftrag „ambulant vor stationär“ und am individuellen Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Fazit

Im Vogtlandkreis gibt es keine vollstationäre Einrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche. Aus sozialplanerischer Sicht besteht längerfristig kein Bedarf an der Errichtung einer solchen Einrichtung im Landkreis. Chancen für eine adäquate und wohnortnahe Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher sind in der Umnutzung und Umstrukturierung bereits vorhandener Wohneinrichtungen (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) zu sehen.

3. Schulbildung

Einschüler erhalten nach der Einschulungsuntersuchung durch den Jugendarzt eine Schulempfehlung. Die Schulempfehlung Förderschule bzw. Integration beinhaltet sowohl lernbehinderte, geistigbehinderte, verhaltensauffällige, sprachauffällige, körperbehinderte und schwerhörige/gehörlose Kinder, die einer gesonderten Schulbildung bedürfen.

Angaben des Gesundheitsamtes zur Schulempfehlung der Einschüler im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006 ohne Berücksichtigung der Rücksteller

Anzahl der einschulpflichtigen Kinder im Vogtlandkreis			Abgänge der einschulpflichtigen Kinder im Vogtlandkreis					
Jahr	gesamt	davon:		an:			davon:	
		Frühförderkinder	Integrativkinder	Grundschule	Förderschule	Integrativ	G-Schule	L-Schule
2004	1269	53		1185			2	22
2005	1305	81		1210	48	18	13	35
2006	1316	27	66	1225	37	15	14	17

Bei den Einschülern der Schuljahre 2004 und 2005 erfolgte noch keine getrennte statistische Erfassung der Frühförder- und Integrativkinder.

Quelle: Eigene Erhebungen, LRA Vogtlandkreis, Gesundheitsamt, Jugendärztlicher Dienst

Im Vogtlandkreis nahm die Zahl der einschulpflichtigen Kinder von 2004 bis 2006 um **3,7 %** zu. Von den einschulpflichtigen Kindern erhielten im Jahr 2004 **4 %** heilpädagogische Leistungen in Frühförderstellen als auch in integrativen Kindertagesstätten. Von 2004 bis 2006 erhöhte sich die Anzahl der geförderten Kinder um ca. **75 %**.

2006 wurde von 1316 einschulpflichtigen Kindern **93 %** eine Einschulung in eine Grundschule, **2,8 %** in eine Förderschulen und **1,2 %** die Integration in eine Grundschule empfohlen. Für **40 %** der heilpädagogisch geförderten Kinder wurde die Einschulung in eine Förderschule angeregt, daraus resultiert, dass für 60 % dieser Kinder die Einschulung in eine Grundschule befürwortet wurde.

Schulische Integration

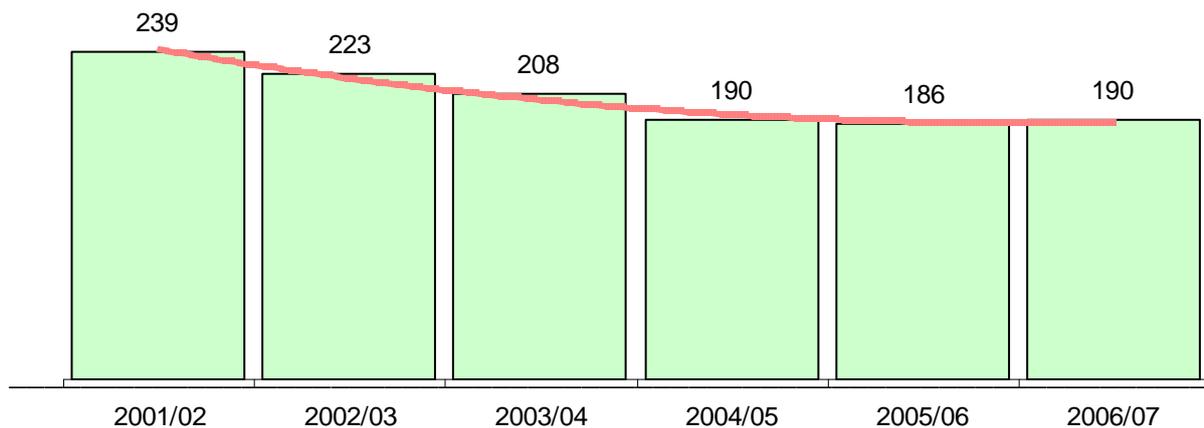
Einrichtungen

Schuljahr 2005/2006	Freistaat Sachsen	Vogtlandkreis
Förderschulzentren	8	1
Schulen zur Lernförderung	65	4
Schulen für geistig Behinderte	54	4
Schulen für Erziehungshilfe	15	
Sprachheilschulen	5	
Schulen für Körperbehinderte	4	
Schulen für Hörgeschädigte	3	
Schulen für Blinde und Sehbehinderte	2	

Förderschulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Vogtlandkreis

Jahr	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen Klingenthaler Straße 10 08258 Markneukirchen		Förderschule für geistig Behinderte Reichenbach Klinkhardtstraße 30 08468 Reichenbach		Sonnenhof-Schule Förderschule für geistig Behinderte Auerbach Kaiserstraße 65 08209 Auerbach		Karl-Theodor-Golle Schule Förderschule für geistig Behinderte Syrau Kauschwitzer Straße 2 08548 Syrau		Schülerzahl gesamt
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	
2001/02	32	5	52	6	75	9	80	11	239
2002/03	32	4	42	6	74	10	75	11	223
2003/04	34	5	37	8	66	10	71	10	208
2004/05	34	4	24	3	65	9	67	9	190
2005/06	29	4	18	3	73	10	66	8	186
2006/07	34	5	0	0	95	12	61	9	190

Entwicklung der Schülerzahlen an G-Schulen im Vogtlandkreis von 2001 bis 2007

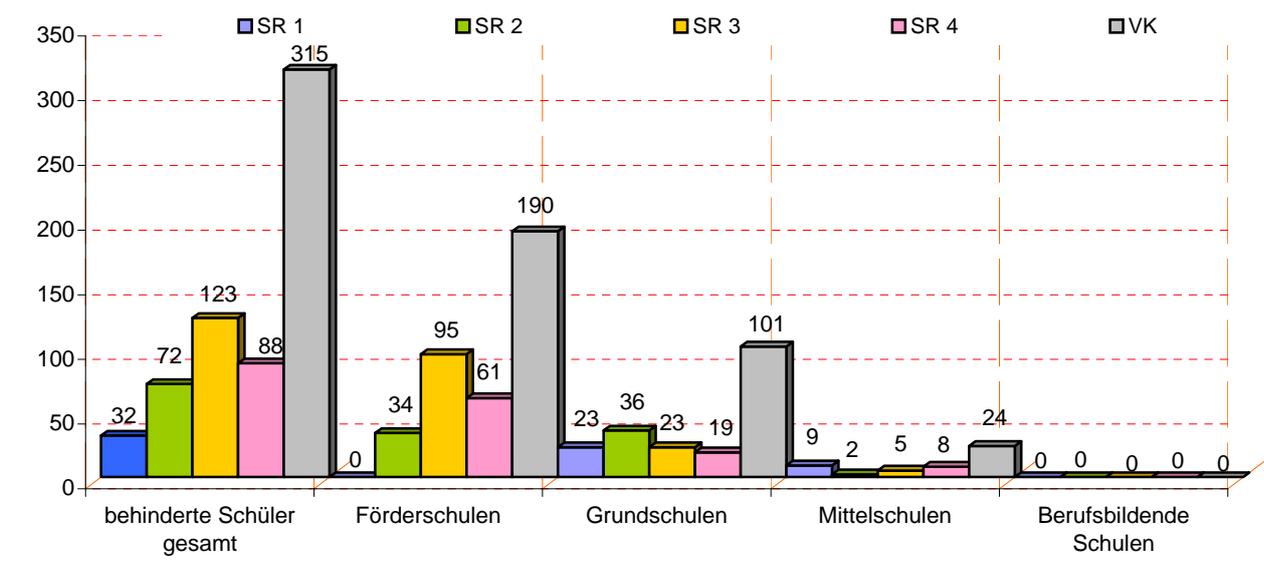


Die Entwicklung der G-Schülern ist rückläufig. Seit 2001 bis 2007 verringerte sich die Anzahl der Schüler um ca. **21 %**.

Schülerzahlen an Förderschulen und Integrationsschulen im Vogtlandkreis

Sozialregionen	Förderschulen (geistig)		Grundschule		Mittelschule		Berufsbildende Schulen		gesamt	
	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler
SR 1	0	0	3	23	2	9	1	0	6	32
SR 2	1	34	7	36	1	2	2	0	11	72
SR 3	1	95	4	23	3	5	2	0	10	123
SR 4	1	61	7	19	2	8	1	0	11	88
VK	3	190	21	101	8	24	6	0	38	315

Anzahl der behinderten Schüler nach Schulart und Sozialregionen



(Kinder mit einer Lernbehinderung als auch mit emotionalen und sozialen Entwicklungsdefiziten finden in der Darstellung keine Berücksichtigungen.)

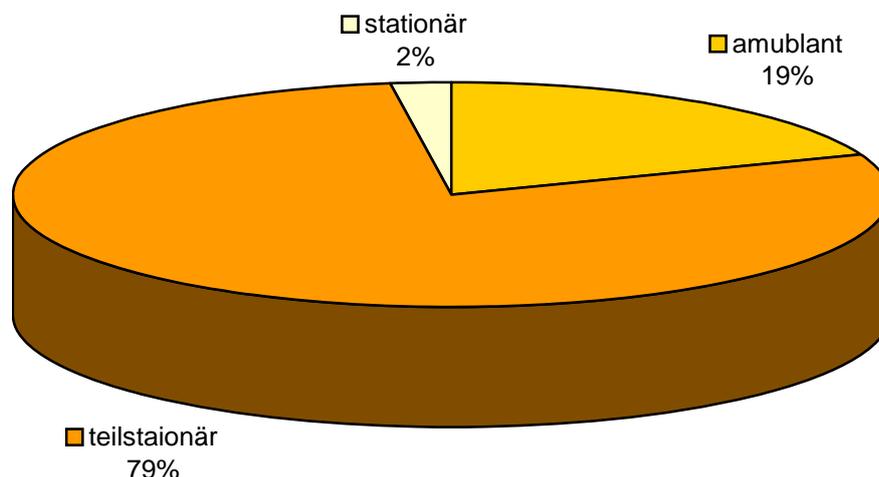
Fazit

Im Vogtlandkreis überwiegt die Beschulung von behinderten Kindern in Förderschulen. Eine integrative Beschulung beschränkt sich in wesentlichen auf die Grundschulen und wird als nicht ausreichend angesehen. In dem differenzierten System der Förderschulen erhalten die Schüler/innen zwar eine gute Förderung aber diese ist durch einen aussondernden und stigmatisierenden Charakter geprägt, der sich häufig auch auf andere Lebensbereiche und vor allem auf den weiteren Lebensverlauf negativ auswirkt.

Des Weiteren ist problematisch, dass für Kinder mit Sinnes- als auch Körperbehinderungen weiterführende Schulen nicht vor Ort verfügbar sind.

Gesamt

Im Jahr 2006 erhielten 782 behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Vogtlandkreis Förder-, Betreuungs- und Beratungsleistungen. Die Hilfen wurden in Form von ambulanten-, teilstationären und stationären Leistungen gewährt.



Im Vogtlandkreis wurden 2006 nur **2 %** der Förder-, Betreuungs- und Beratungsleistungen im stationären Bereich genutzt. **79 %**, mit Abstand der größte Teil an Eingliederungshilfen, bekamen Kinder und Jugendliche in teilstationären Einrichtungen. **19 %** nahmen ambulante Leistungsangebote, vorwiegend in Form von Beratungsleistungen, in Anspruch.

Durch die Beseitigung von finanziellen Nachteilen, der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie durch die Einführung des Persönlichen Budgets ist der Stein „ambulant vor stationär“ ins Rollen gekommen.

Gesamtfazit

Um diesen gesetzlichen Auftrag als Landkreisverwaltung gerecht zu werden ist es Ziel der Sozialplanung, Angebote der offenen Hilfen für Kinder und Jugendliche weitgehend zu vernetzen, einerseits untereinander und andererseits mit weiteren sozialen Angeboten des Landkreises. Hierbei sind die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe in der Behindertenhilfe zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren.

In Anspruch genommene Hilfeleistungen von im Vogtlandkreis lebenden behinderten Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Eingliederungshilfe gemäß SGB XII 2006

Gesamtübersicht

Einrichtungen (2006)	Anzahl der Einrichtungen	Kinder	davon		
			ambulant	teilstationär	stationär
allgemeine und spezielle Behindertenberatungsstellen	6	30	30		
Frühförder- und Frühförderberatungsstellen	2	113	113		
integrative Kindertagesstätten/Horte	52	227		227	
Heilpädagogische Sondergruppe	2	9		9	
Ganztagsbetreuungen	0	7		7	
Förderschulen	3	190		190	
Integration an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und Mittelschulen)	27	125		125	
Integration an berufsbildenden Schulen	6	0			
Assistenzhilfen	2	3	3		
Familientlastende Dienste (FeD´s)	3	4	4		
stationäre Angebote	0	17			17
unterrichtsfreie Zeit / Ferienbetreuung		57		57	
gesamt	103	782	150	615	17

6. Planungsziele

Legende		● ● ● kurzfristig	● ● mittelfristig	● langfristig
Maßnahmen und Ziele		Priorität		
		● ● ●	● ●	●
1	<p>Bestandsaufnahme, Evaluation der Hilfsangebote und Entwicklung von Handlungsanleitungen für den Landkreis.</p> <p>Fortschreibung der Analysen über derzeitige und sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklungen sowie Entwicklung der Anzahl an behinderten Menschen und sich daraus ergebende Ansprüche an die Infrastruktur.</p>	X		
2	<p>Stellungnahme der Verbände, Vereine und Institutionen, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht und anhand ihrer Erfahrungen für eine Verbesserung der Situation für behinderte Kinder und Jugendliche notwendig wären. Die Vorstellungen und Vorschläge betroffenen Eltern sollten hierbei mit einfließen.</p>		X	
3	<p>Angebotsvernetzung aller im Sozialraum tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte Die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe sind zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren.</p>			X
4	<p>Probleme im Bezug auf das Qualitätsmanagement sind in Verbindung mit dem Frühförderkonzept durch intensive fachliche Auseinandersetzung aller Einrichtungen mit dem Thema der Integration sowie durch Fortbildung, Supervision und fachliche Beratung weiter zu klären.</p>			X

Legende		● ● ● kurzfristig			● ● mittelfristig		● langfristig
		Maßnahmen und Ziele					
		Priorität					
		● ● ●	● ●	●			
5	<p>Stärkung familiären Ressourcen. Hierbei sind die Eltern behinderter Kinder durch entsprechende Maßnahmen stärker bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Für die Landkreisverwaltung ist es daher von enormer Bedeutung, die Erwerbstätigkeit von Eltern mit behinderten Kindern durch Beibehaltung des ausgebauten Netzes - bzw. erforderlichenfalls weiteren Ausbaus des vorhandenen Netzes - an ambulanten, teilstationären und stationären Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche zu erhalten bzw. zu fördern.</p> <p>Unter dem Aspekt von Gewichtigkeit ist zu beachten, dass Erwerbstätigkeit nicht nur die entscheidende Grundlage für die materielle Situation der Familien darstellt, sondern auch eine Ausgleichs- und Entlastungsfunktion für die Hauptbetreuungsperson haben kann.</p>						X
6	<p>Die Öffentlichkeitsarbeit und die Elterninformationen über das Potential an heilpädagogischer Förderung für Kinder im Vorschulalter sind zu verstärken. Entsprechendes Material ist zur Verfügung zu stellen.</p>					X	
7	<p>Für jedes Kind ist ein Hilfeplan als Förder- und Entwicklungsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Der individuelle Hilfebedarf ist durch entsprechende Fachkräfte, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Eltern, der ärztlichen, psychologischen und sonderpädagogischen Diagnostik und der bisherigen Fördererfahrungen, zu ermitteln.</p>	X					
8	<p>Die Gestaltung der heilpädagogischen Leistungen, muss trotz des erreichten Standes, gefestigt und weiter verbessert werden. Jedem Kind soll die Hilfe und Unterstützung gegeben werden, die es für seine bestmögliche Entwicklung benötigt.</p>	X					
9	<p>Die Frühförder- und Frühförderberatungsstellen sollten aufgrund des unterschiedlichen Auslastungsgrades der Platzkapazitäten, träger- und bereichs- bzw. sozialraumübergreifend arbeiten.</p>					X	
10	<p>Zukunftsorientiert sollte eine heilpädagogische Förderung von Kindern nur noch in begründeten Fällen außerhalb des Vogtlandkreises erfolgen müssen.</p>					X	

Legende		● ● ● kurzfristig	● ● mittelfristig	● langfristig
Maßnahmen und Ziele		Priorität		
		● ● ●	● ●	●
11	<p>Ersatzneubau Heilpädagogische Tagesgruppe in KiTa „Kinderhaus“ Fritz-Schneider-Str. 1 im Verbund mit der integrativen KiTA „Montessori-Kinderhaus“ Angnes-Löscher-Str. 13 in Reichenbach durch den Träger der Lebenshilfe Reichenbach e.V. mit einer Kapazität von 8 Plätzen.</p> <p>Der Vogtlandkreis übernimmt eine Förderung des Kommunalanteiles gemäß der Förderrichtlinie des Landes.</p>	X		
12	<p>Neubau Heilpädagogische Tagesgruppe (z. Z. Interimslösung KiTa Rebesgrün) in Anbindung an eine Betriebskindertagesstätte durch den Träger - Diakonisches Werk Auerbach e.V. mit einer Kapazität von 8 Plätzen.</p> <p>Der Vogtlandkreis übernimmt eine Förderung des Kommunalanteiles für Ausstattung gemäß der Förderrichtlinie des Landes.</p>	X		
13	<p>Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsplanung im Kindertagesstättenbereich in Zuständigkeit des Jugendamtes, die Genehmigung von Integrativplätzen über das Landesjugendamt. Zukünftig sollte die Planung weiterer Integrationsplätze in enger Abstimmung mit dem Sozialamt als Kostenträger erfolgen. Hierbei ist unter Beachtung der spezifischen Strukturen der vier Sozialräume, zu prüfen, inwieweit durch eine effektive Gestaltung auch eine Nutzung der Kapazitäten für logopädische, ergotherapeutische und psychotherapeutische Betreuung behinderter Kinder möglich ist.</p>	X		
14	<p>Der Bedarf an Ganztagsbetreuung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der besonderen Spezifik ihrer Behinderung sonderpädagogisch in Chemnitz beschult werden, wird z. Z. noch außerhalb des Vogtlandkreises sichergestellt. Zukünftig sollte für diese Schüler mit Hilfe individueller Integrationsmöglichkeiten eine wohnortnahe Beschulung sowie eine adäquate Unterbringung und Betreuung angestrebt werden.</p>		X	